

Materialien

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 18. Februar 2019 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Ge-
sundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten König-
reichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
BT-Drucksache 19/7376

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

A. Mitteilung.....	2
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen.....	3
C. Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständiger	
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände	4
Deutsche Rentenversicherung Bund	6
Bundesagentur für Arbeit	7
Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer, Münster.....	10
GKV-Spitzenverband	17
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit.....	19
British Chamber of Commerce in Germany e.V.....	21
British in Germany e.V.	23
Deutscher Gewerkschaftsbund	25
Dr. Frank Schreiber, Darmstadt	29

Mitteilung

Berlin, den 13. Februar 2019

Die 36. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales

findet statt am

Montag, dem 18. Februar 2019,

14:00 Uhr bis ca. 15:30 Uhr

10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Straße 1

Sitzungssaal: E 200 (Eingang PLH Süd)

Sekretariat

Telefon: +49 30 - 227 3 24 87

Fax: +49 30 - 227 3 60 30

Sitzungssaal

Telefon: +49 30 - 227 3 02 69

Fax: +49 30 - 227 3 62 95

Achtung!

Abweichende Sitzungszeit!

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

BT-Drucksache 19/7376

Hierzu wurde/wird verteilt:

19(11)246 Schriftliche Stellungnahme

19(11)248 Schriftliche Stellungnahme

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Dr. Matthias Bartke, MdB
Vorsitzender

Liste der Sachverständigen

zur öffentlichen Anhörung am Montag, 18. Februar 2018, 14.00 – 15.30 Uhr

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutsche Rentenversicherung Bund

GKV-Spitzenverband

Bundesagentur für Arbeit

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

British Chamber of Commerce in Germany e.V.

British in Germany e.V.

Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer, Münster

Prof. Dr. Gunnar Beck, London

Dr. Frank Schreiber, Darmstadt

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)246**

7. Februar 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 18. Februar 2019 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
BT-Drucksache 19/7376

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Aus Sicht der Arbeitgeber ist der Gesetzesentwurf, der in Kraft treten soll, falls das Vereinigte Königreich die Europäische Union ohne Abschluss eines Austrittsabkommens verlässt, zu begrüßen. Im Hinblick auf einen möglichen unregulierten Brexit wird immerhin kurzfristig ein gewisses Maß an Rechtssicherheit für betroffene Personen gewährleistet. Insbesondere der Umstand, dass vor dem Austritt im Vereinigten Königreich zurückgelegte, für Ansprüche der verschiedenen Versicherungen relevante Zeiten auch nach dem Austritt weiter berücksichtigt werden sollen, als ob das Vereinigte Königreich noch ein Mitgliedsstaat der EU wäre, ist positiv zu bewerten.

Der Referentenentwurf enthält jedoch keine Lösungen für Mitarbeiter von deutschen Unternehmen, die zum Austrittszeitpunkt (29. März 2019) vorübergehend in Großbritannien eingesetzt werden und weiterhin den deutschen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften unterliegen. Zwar wird im Referentenentwurf auf die Geltung des deutsch-britischen Sozialversicherungsabkommens von 1960 hingewiesen, jedoch ist dieses Abkommen nicht „deckungsgleich“ mit der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Dies betrifft insbesondere die Entsendevoraussetzungen (u.a. die Entsendedauer) und die fehlende Regelung einer sog. Mehrfacherwerbstätigkeit.

In dem Bewusstsein, dass eine vollumfängliche Regelung zukünftiger Sachverhalte einseitig durch diesen Gesetzesentwurf zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich ist, möchten wir dennoch auf die große Wichtigkeit der Planungssicherheit, insbesondere in

Bezug auf zum Austrittszeitpunkt laufende Personaleinsätze im Vereinigten Königreich, für die Arbeitgeber verweisen. Eine schnellstmögliche Regelung dieser Sachverhalte ist erforderlich, um die negativen Auswirkungen des Brexits für Unternehmen und Arbeitnehmer so gering wie möglich zu halten.

Im Einzelnen***Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung***

Die BDA begrüßt die Anrechnung von Zeiten, die in den ersten fünf Jahren nach einem unregulierten Austritt im Vereinigten Königreich zurückgelegt werden, und die damit fingierte teilweise Fortgeltung der Regelungen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit in Bezug auf die Rentenversicherung, sowie auf die erforderlichen Vorversicherungszeiten für die gesetzliche Krankenversicherung und die Pflegeversicherung. Dies gibt den Betroffenen, die bereits vor dem Austritt Zeiten sowohl nach deutschen als auch nach britischen Rechtsvorschriften zurückgelegt haben, Planungssicherheit und vor allem Rechtssicherheit.

Arbeitslosenversicherung und sonstige Regelungen zum SGB II und SGB III

Es ist zu begrüßen, dass für den Fall eines ungeordneten Brexits in Großbritannien und Nordirland bereits zurückgelegte Versicherungszeiten für den Anspruch auf Arbeitslosengeld weiterhin anerkannt und auch bereits entstandene Ansprüche auf Arbeitslosengeld entsprechend der Regelungen der Verordnung 883/2004 unberührt bleiben sollen. Ohne entsprechende Übergangsregelungen bestünde mangels Sozialversicherungsabkommens zwischen

Deutschland und Großbritannien im Bereich der Arbeitslosenversicherung keinerlei Rechtssicherheit, ob und welche Zeiten der Beschäftigung in Großbritannien oder Nordirland zu berücksichtigen wären und welche nicht.

Richtig ist auch, dass Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung, die vor dem Austritt beantragt wurden, weiterhin beschieden werden können, weil die Frage einer möglichen Förderung nicht allein vom Zeitpunkt der Behördenentscheidung abhängen kann. Ebenso sinnvoll ist es, wenn bereits begonnene Förderungen beendet werden können. Für die Betriebe ist insbesondere wichtig, dass bereits begonnene Ausbildungsfördermaßnahmen beendet werden können und nicht mitten in der Ausbildungszeit die notwendige Förderung wegbricht, weil britische Staatsangehörige ggf. nicht mehr zum förderfähigen Personenkreis zählen.

Arbeitnehmerüberlassung

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung von Verleihern mit Sitz im GBR zum 30. März 2019 gesetzlich widerrufen wird. Dadurch wird sichergestellt, dass Unternehmen mit Sitz im GBR nach dem Austritt keine Arbeitnehmerüberlassung mehr nach Deutschland betreiben dürfen. Hier zu begrüßen ist, dass die zwölfmonatige Übergangsfrist des § 2 Abs. 4 S. 4 AÜG entsprechend gilt. Dadurch wird die ordnungsgemäße Abwicklung der Zeitarbeitsverhältnisse für Betriebe oder Betriebsteile in der EU sichergestellt und Nachteile für Unternehmen bzw. Zeitarbeitnehmer in Mitgliedstaaten der EU können vermieden werden.

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Die BDA begrüßt die Verankerung einer Übergangsregelung im BAföG. Der Ergänzungsparagraf schafft für alle BAföG-berechtigten Schüler/innen und Studierenden, die bis zum 29. März 2019 eine Ausbildung oder einen Ausbildungsabschnitt begonnen haben, Planungssicherheit. Laut dem letzten BAföG-Bericht der Bundesregierung erhielten 2016 4.727 Personen BAföG für einen Ausbildungsaufenthalt im Vereinigten Königreich. Zudem wurden 397 britische Staatsangehörige in Deutschland gefördert.

Neben der Änderung des BAföG fordert die BDA die Bundesregierung auf, die internationale Mobilität

von Lernenden nach Großbritannien auch über andere Programme und auch nach dem Austritt Großbritanniens aus der EU zu sichern. Dies betrifft dezidiert auch die Mobilität während einer beruflichen Ausbildung nach BBiG/HwO. Erasmus+ bspw. richtet sich bereits heute nicht ausschließlich an EU-Mitglieder. Im Rahmen ihrer Berufsausbildung absolvierten im Jahr 2016 allein 8.742 Auszubildende aus Deutschland einen Aufenthalt in Großbritannien. Die Bundesregierung ist aufgefordert, bei den anstehenden Gesprächen und Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich für eine Beibehaltung der Erasmus+-Mitgliedschaft zu werben. Die britische Regierung hat aktuell angekündigt, Erasmus+ bis Ende 2020 beizubehalten. Sollte sich die Notwendigkeit von Übergangsregelungen abzeichnen, ist auch hier unverzüglich zu handeln.

Übergangsregelung für laufende grenzüberschreitende Personaleinsätze im Vereinigten Königreich zum Zeitpunkt des Austritts aus der Europäischen Union erforderlich

Personen, die sich zum Zeitpunkt des Austritts aus der EU im Rahmen eines Auslandseinsatzes vorübergehend im Vereinigten Königreich aufhalten und aufgrund der Art. 12, 13 oder 16 der Verordnung (EG) 883/2004 den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sowie ihre Arbeitgeber benötigen ebenfalls Rechtssicherheit. Es muss sichergestellt werden, dass diese Personen am 30. März 2019 den deutschen Versicherungsstatus nicht verlieren oder einer unfreiwilligen Doppelversicherung unterliegen, auch wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Vereinigten Königreich haben. Dafür sollte die Weitergeltung der deutschen Sozialversicherungsvorschriften übergangsweise bestehen bleiben (z. B. zumindest bis zum Ende des Auslandseinsatzes). Es muss sichergestellt werden, dass A1-Bescheinigungen, die bis zum 30. März 2019 ausgestellt wurden und eine über den Austrittszeitpunkt hinausgehende Laufzeit haben, ebenfalls übergangsweise weitergelten. Um gut vorbereitet zu sein und Lösungen auch für diese Personengruppe im Falle eines harten Brexits zur Verfügung zu stellen, sollten die Verhandlungen für ein neues deutsch-britisches Abkommen zur sozialen Sicherheit diese Forderungen berücksichtigen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)248

12. Februar 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 18. Februar 2019 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
BT-Drucksache 19/7376

Deutsche Rentenversicherung Bund**I. Vorbemerkung**

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (GBR) aus der Europäischen Union (EU) entfallen auch die Regelungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nach den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EG) Nr. 987/2009 sowie (EG) Nr. 859/2003 (in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71). Sie sind auf deutsch-britische Sachverhalte nicht mehr anwendbar. Um für die betroffenen Personen kurzfristig Rechtssicherheit hinsichtlich Versichertenstatus, Ansprüchen und Leistungen zu schaffen, bedarf es im Fall eines Austritts ohne Abkommen rechtlicher Regelungen.

II. Stellungnahme zu Artikel 1: Gesetz zu Übergangsregelungen im Bereich der sozialen Sicherheit und in weiteren Bereichen nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (BrexSozSichÜG)

Die Deutsche Rentenversicherung Bund begrüßt die Zielrichtung des Gesetzentwurfs, für die betroffenen Versicherten und Rentenbezieher Rechtssicherheit zu schaffen, berechtigtes Vertrauen in den Fortbestand der bisherigen Rechtslage zu schützen und Härten durch den Verlust von Ansprüchen zu vermeiden.

Das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem GBR vom 20. April 1960, welches nur im Verhältnis zur Isle of Man Anwendung findet, ist nicht deckungsgleich

mit den oben erwähnten Verordnungen. Rechtssicherheit für den Fall, dass das GBR ohne Austrittsabkommen aus der EU ausscheidet, kann kurzfristig und für eine Übergangszeit auch durch nationale Regelungen – statt durch supranationale EU-Regelungen – hergestellt werden. Der Gesetzentwurf trägt diesem Anliegen Rechnung, da er einen umfassenden Besitz- und Vertrauensschutz gewährleistet.

Bei Personen, die von den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung erfasst werden und die bis zum Austritt sowohl Zeiten nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland als auch des GBR zurückgelegt haben, werden bis zum 29. März 2024 entsprechende Zeiten in den Mitgliedstaaten der EU, den Vertragsstaaten des EWR sowie der Schweiz neben entsprechenden Zeiten im GBR berücksichtigt. Auch die Versicherungspflicht und eine freiwillige Versicherung bleiben nach dem Austritt grundsätzlich bestehen, sofern bereits vor dem Austritt ein Bezug zum GBR vorhanden war. Bestandsrenten müssen nicht neu festgestellt werden. Insoweit genießen die betroffenen Personen einen umfassenden Besitzschutz.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund begrüßt den Gesetzentwurf auch aus verwaltungsmäßiger Sicht, weil in seinem Regelungsgehalt die wesentlichen Elemente der koordinierenden Regelungen im Sinne der oben genannten Verordnungen abgebildet werden, insbesondere was die Feststellung und Berechnung der Leistungen betrifft. Das Gesetz kann sofort nach seinem Inkrafttreten umgesetzt werden, es bedarf nicht der Implementierung neuer technischer Verfahren oder neuer Verwaltungsabläufe.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)249**

14. Februar 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 18. Februar 2019 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
BT-Drucksache 19/7376

Bundesagentur für Arbeit**Das Wichtigste in Kürze**

- Bei Prüfung der Aufrechterhaltung von Leistungsansprüchen und dem Zugang zu einer freiwilligen (Weiter-)Versicherung sind die vor dem Austritt im Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (GBR) zurückgelegten Versicherungs- und Beschäftigungszeiten so zu behandeln, als ob es sich um solche nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch handelt. Die Berücksichtigung dieser Zeiten wird begrüßt.
- Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld sollen die vor dem 30. März 2019 im GBR zurückgelegten Versicherungszeiten in Anlehnung an die Regeln der Koordinierungsverordnungen (EG) Nr. 883/04 und 987/09 so berücksichtigt werden, als ob das GBR weiterhin Mitgliedstaat der EU wäre. Die Regelung wird begrüßt.
- Unterstützungsleistungen aus dem Vermittlungsbudget sind für die Anbahnung und Aufnahme einer mindestens 15 Wochenstunden umfassenden Beschäftigung im GBR möglich, soweit das leistungsbegründende Ereignis vor dem 30. März 2019 liegt. Die BA begrüßt die klarstellende Regelung.
- Die Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, die die Arbeitsaufnahme im GBR forcieren, kann bis zum regulären Ende fortgeführt werden, soweit der Teilnahmebeginn vor dem 30. März 2019 liegt. Die BA begrüßt die klarstellende Regelung.
- Trägern, die ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige

Beschäftigung anbieten, kann eine Vermittlungsvergütung gezahlt werden, soweit die erfolgreiche Vermittlung in eine mindestens 15 Wochenstunden umfassende Beschäftigung in das GBR vor dem 30. März 2019 erfolgt ist. Die BA begrüßt die klarstellende Regelung.

- Bei der Berufsausbildungsbeihilfe bleibt eine vor dem 30. März 2019 im GBR begonnene betriebliche Berufsausbildung bis zu deren Ende förderfähig. Britische Staatsbürger und ihre Familienangehörige gehören bei einer vor dem 30. März 2019 in Deutschland begonnenen Berufsausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme bis zu deren Ende zum förderungsfähigen Personenkreis. Die weitere Unterstützung begonnener Ausbildungen wird begrüßt.
- Die BA begrüßt die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass die Regelungen nach § 36 Absätze 1 bis 3 gemäß § 114 Drittes Buch Sozialgesetzbuch auch für die Förderung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Rehabilitation) gelten.
- Die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen des Arbeitslosengeldes II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bleiben von den Regelungen unberührt. Für die Gewährung von Arbeitslosengeld II ist ein Aufenthaltstitel, der eine Arbeitsaufnahme gestattet, notwendig. Eine entsprechende Regelung ist in Vorbereitung.
- Die BA begrüßt die Klarstellung, für welche Insolvenzen eine Mitteilungspflicht gegenüber dem GBR fortbesteht.

- Die konstant kostenfreie Auszahlung von laufenden Geldleistungen bei Arbeitslosigkeit wird bis zum Ende des Leistungsbezugs gewährleistet. Die Regelung schafft Rechtssicherheit für die betroffenen Leistungsberechtigten.
- Auch wenn sie förderrechtlich keine Auswirkung hat, begrüßt die BA die Klarstellung, dass vor dem Austritt im GBR zurückgelegte Versicherungszeiten die Vorbeschäftigungszeit bei Altersteilzeit erfüllen.
- Der Widerruf von Erlaubnissen zur Arbeitnehmerüberlassung zum 30. März 2019 vermeidet zusätzlichen Verwaltungsaufwand der BA. Die zwölfmonatige Abwicklungsfrist schützt Leiharbeitskräfte in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum.

Vorbemerkung

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland wird im Folgenden mit GBR abgekürzt. Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch wird mit SGB III abgekürzt. Die Bundesagentur für Arbeit wird mit BA abgekürzt.

Zu Artikel 1, § 5 Absatz 1 - Allgemeine Vorschriften

Bei der Prüfung der Aufrechterhaltung von Leistungsansprüchen und dem Zugang zu einer freiwilligen (Weiter-)Versicherung sind die Versicherungszeiten und Beschäftigungszeiten, die vor dem Austritt des GBR zurückgelegt wurden, zu berücksichtigen, als ob es sich um Versicherungs- und Beschäftigungszeiten nach dem SGB III handeln würde.

Die BA begrüßt die Berücksichtigung dieser Zeiten. Die Regelung stellt sicher, dass die im GBR zurückgelegten Zeiten sowohl im Rahmen des § 26 als auch des § 28a SGB III entsprechend als Vorversicherungszeiten herangezogen werden und so der Schutz durch die Arbeitslosenversicherung aufrechterhalten bzw. ermöglicht wird.

Zu Artikel 1, § 35 – Arbeitslosengeld

§ 35 sichert die Rechtsposition von Personen, die vor dem Zeitpunkt des Austritts des GBR aus der EU Versicherungszeiten im GBR zurückgelegt haben, die nach den EG-Verordnungen 883/04 und 987/09 für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III zu berücksichtigen gewesen wären. § 36 bildet im Wesentlichen die Koordinierungsregeln der o.a. EG-Verordnungen nach. Die vor dem Zeitpunkt des Austritts im GBR zurückgelegten Zeiten sind damit bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die zuletzt in Deutschland gewohnt und gearbeitet haben, und bei Grenzgängern für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu berücksichtigen.

Die BA begrüßt, dass die vor dem Austritt im GBR zurückgelegten Zeiten für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld berücksichtigt werden.

Die Übergangsregelung schafft sowohl für die betroffenen Personen als auch für die BA Rechtssicherheit zu Ansprüchen auf Arbeitslosengeld und dient dem sozialen Schutz von Arbeitnehmern.

Zu Artikel 1, § 36 Absatz 1 - Vermittlungsbudget

Die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit

von mindestens 15 Wochenstunden im GBR kann nach dem 29. März 2019 nur aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III gefördert werden, wenn das leistungsbegründende Ereignis vor dem 30.03.2019 liegt und der Antrag auf die Leistung vor dem 30.03.2019 gestellt worden ist.

Die BA begrüßt die klarstellende Regelung.

Zu Artikel 1, § 36 Absatz 2 – Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III, die die Aufnahme einer mindestens 15 Wochenstunden umfassenden Beschäftigung im GBR unterstützen, können über den 29. März 2019 hinaus zu Ende geführt werden, wenn sie vor dem 30. März 2019 beantragt und begonnen wurden.

Für Maßnahmen von Trägern, die eine ausschließlich erfolgsbezogene vergütete Arbeitsvermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 SGB III anbieten, sind versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden im GBR über den 29. März 2019 hinaus mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB III gleichgestellt, wenn diese Arbeitsvermittlung vor dem 30. März 2019 erfolgreich war.

Die BA begrüßt die klarstellende Regelung.

Zu Artikel 1, § 36 Absatz 3 – Berufsausbildungsbeihilfe, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, ausbildungsbegleitende Hilfen, Assistierte Ausbildung

Eine vor dem 30. März 2019 im GBR aufgenommene förderungsfähige betriebliche Berufsausbildung bleibt bis zu deren Ende förderungsfähig.

Die weitere Übergangsregelung betrifft Staatsangehörige des GBR sowie deren Ehegatten, Lebenspartner und Kinder, die aufgrund von Regelungen für EU-Bürger und deren Angehörige am 29. März 2019 zum förderungsfähigen Personenkreis gehören. Waren diese Personen am 29. März 2019 auch in einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme in Deutschland, bleibt bis zu deren Beendigung die Zugehörigkeit zum förderungsfähigen Personenkreis bestehen.

Die BA begrüßt, dass die vor dem Austritt begonnenen Ausbildungen bis zu deren Beendigung mit Berufsausbildungsbeihilfe und ausbildungsbegleitenden Unterstützungsangeboten unabhängig vom Aufenthaltsstatus gefördert werden können.

Zu Artikel 1, § 36 Absätze 1 bis 3 – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

In der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 19/7376, S. 43) wird klargestellt, dass die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 gemäß § 114 SGB III auch für den Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gelten, die für Rehabilitanden im Sinne des § 19 SGB III erbracht werden.

Diese Klarstellung wird seitens der BA begrüßt.

Zu Artikel 1, § 36 Absatz 4 - Arbeitslosengeld II

Es wird klargestellt, dass die Regelungen des § 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hiervon nicht betroffen sind. Aus Sicht der BA ist es zu begrüßen, dass die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen des Arbeitslosengeldes II hiervon unberührt bleiben. Für einen Bezug von Arbeitslosengeld II ist durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) der aufenthaltsrechtliche Status der britischen Staatsangehörigen zu klären. Ein entsprechender Aufenthaltstitel, der eine Arbeitsaufnahme gestattet, wird derzeit durch das BMI erarbeitet. Leistungsausschlussgründe im Sinne des § 7 SGB II dürfen nicht vorliegen.

Zu Artikel 1, § 37 – Insolvenzgeld

Die Mitteilungspflicht über Insolvenzereignisse und im Zusammenhang mit der Zahlung von Insolvenzgeld getroffene Entscheidungen bleibt für insolvente Arbeitgeber bestehen, wenn sie auch im GBR tätig sind bzw. waren und das Insolvenzereignis vor dem 30. März 2019 liegt.

Die BA begrüßt die Klarstellung, für welche Insolvenzen die Mitteilungspflicht fortbesteht. Die Regelung ist insbesondere folgerichtig, da die Richtlinie 2008/94/EG und die §§ 165 ff. SGB III auf das Bestehen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses für einen Anspruch auf Insolvenzgeld abstellen. Zur Prüfung ihrer Leistungspflicht ist die im GBR zuständige Garantieeinrichtung zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers auf Auskünfte der BA zu deutschen Insolvenzereignissen und einer etwaigen Leistungsgewährung durch die BA angewiesen. Durch die Regelung wird im Verhältnis von Deutschland zum GBR die Weitergeltung auch des Artikels 10 Abs. 1 der Richtlinie 2008/94/EG sichergestellt.

Zu Artikel 1, § 38 - Auszahlung von Geldleistungen

§ 39 regelt die kostenfreie Auszahlung von Geldleistungen bei Arbeitslosigkeit an Leistungsberechtigte, die sich vor dem Austrittstermin zum einen in laufendem Geldleistungsbezug SGB III befinden und zum anderen ein Konto bei einem Geldinstitut im GBR führen. Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt bei fortgeführtem Konto ohne Kostenabzug bis zum

Ende des Leistungsbezugs. Die Regelung enthält einen Bezug auf § 337 SGB III (Auszahlung im Regelfall).

Die BA begrüßt die Regelung der fortgesetzten Auszahlung laufender Geldleistungen für den geregelten Anwendungsfall. Dadurch wird die weiterhin kostenfreie Auszahlung von Geldleistungen für laufende Leistungsfälle ermöglicht und der Verwaltungsaufwand für die BA minimiert.

Zu Artikel 1, § 39 - Altersteilzeit

Die für die Qualifizierung als Altersteilzeit erforderliche Vorbeschäftigungszeit kann auch weiterhin durch Beschäftigungszeiten im GBR erfüllt werden, wenn diese vor dem 30. März 2019 liegen.

Aus förderrechtlicher Sicht ist die Regelung ohne Auswirkung für die BA, da es keine Förderfälle gibt, auf die sie Anwendung finden kann. Die BA begrüßt die Klarstellung aber im Hinblick darauf, dass auch weiterhin ungeforderte Altersteilzeit auf der Basis von Beschäftigungszeiten im GBR begründet werden kann. Eine Förderung ist nur für bis 31. Dezember 2009 begonnene Altersteilzeitarbeitsverhältnisse möglich. Da aber weiterhin nicht durch die BA geförderte Altersteilzeitarbeitsverhältnisse begründet werden, stellt die Regelung klar, dass derartige Beschäftigungszeiten weiter zur Erfüllung der Voraussetzungen des Altersteilzeitgesetzes führen und damit auch die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Privilegierung der Aufstockungsbeträge greift.

Zu Artikel 1, § 40 – Arbeitnehmerüberlassung

Die Regelungen in § 40 werden befürwortet. Der fingierte Widerruf von Erlaubnissen zur Arbeitnehmerüberlassung vermeidet zusätzlichen Verwaltungsaufwand der BA, die ansonsten jede einzelne Erlaubnis mit Wirkung zum 30. März 2019 widerrufen müsste. Wird ein Antrag auf Verlängerung einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung abgelehnt oder eine solche Erlaubnis widerrufen, gilt die Erlaubnis nach § 2 Abs. 4 S. 4 AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) für die ordnungsgemäße Abwicklung der bestehenden Leiharbeitsverhältnisse und Überlassungsverträge für bis zu zwölf Monate als fortbestehend. Es ist sachgerecht, diesen Schutz auf die Ausübung der Arbeitnehmerüberlassung aus einem Betrieb, Betriebsteil oder Nebenbetrieb zu erstrecken, der in einem Mitgliedstaat der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum liegt.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)250**

14. Februar 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 18. Februar 2019 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
BT-Drucksache 19/7376

Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer, Münster

I. Einleitung

Es ist unbestreitbar, dass im Fall eines unregulierten Brexit Vorkehrungen getroffen werden müssen, um sozialversicherungsrechtliche Nachteile für Personen zu verhindern, die bis zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union von ihrem Recht auf Freizügigkeit zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union in beiden Richtungen Gebrauch gemacht haben. Dies ist deshalb notwendig, weil mit dem Augenblick des – unregulierten – Ausscheidens die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 978/2009 im Verhältnis zum Vereinigten Königreich nicht mehr gelten. Es ergibt sich dann ein rechtlicher Zustand, wie er vor dem Beitritt des Vereinigten Königreichs einmal bestanden hat.

Es ist ebenfalls unbestreitbar, dass ein nationaler Gesetzgeber im Verhältnis zum Vereinigten Königreich nur begrenzt das mit dem Austritt aus der Europäischen Union im Verhältnis zu Großbritannien entfallende europäische koordinierende Sozialrecht kompensieren kann. Der deutsche Gesetzgeber kann nur einseitig Normen setzen während das europäische Sozialrecht das Prinzip der Gegenseitigkeit realisiert, also die Staaten und ihre Sozialleistungsträger gegenseitig berechtigt und verpflichtet.

II. Das deutsch-britische Sozialversicherungsabkommen

Im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland besteht nach wie vor das Abkommen vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland¹. Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 883/2004 sieht vor, dass im Rahmen ihres Geltungsbereichs die Verordnung an die Stelle aller zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Abkommen über soziale Sicherheit tritt. Die Regelung des Art. 8 Abs. 1 bedeutet aber nicht, dass die Abkommen über Soziale Sicherheit in ihrer Rechtswirksamkeit aufgehoben werden, denn das Recht der Europäischen Union ist nicht in der Lage, völkerrechtliche Verträge der einzelnen Mitgliedstaaten wirksam aufzuheben²; eine Kündigung des deutsch-britischen Abkommens über soziale Sicherheit ist aber bisher nicht erfolgt.

Das bedeutet grundsätzlich, dass die bisher bestehenden Abkommen nach Wegfall der Geltung der benannten Verordnungen wieder gelten. Allerdings erfasst das alte Abkommen nicht den gleichen sachlichen Geltungsbereich wie Art. 3 der VO (EG) Nr. 883/2004. So klammert das Abkommen die Arbeitslosenversicherung aus und auch die berufsständische Versorgung, die seit 2005 in das System der Verordnung einbezogen ist³. Ein umfassender Ersatz

¹ Die auch einmal abgeschlossen Abkommen über Arbeitslosenversicherung und über Leistungsaushilfe bei Krankheit scheinen gekündigt zu sein.

² Steinmeyer, in Fuchs, Europäisches Sozialrecht, 7. Aufl. 2018, Art. 8 Rn 4

³ VO (EG) Nr. 647/2005 – Abl. L 117/1

der Verordnungsregelungen durch das alte Abkommen ist daher wegen mangelnder Deckungsgleichheit nicht möglich.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist kraft Natur der Sache nur zu einseitigen Regelungen in der Lage, d.h. er kann nur das deutsche System der Sozialversicherung verpflichten. Einfluss auf das britische System ist nicht möglich. Insofern unterscheidet er sich auch von den Regelungen des deutsch-britischen Sozialversicherungsabkommens.

Es mag sich eine Kollision der Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs mit denen des Sozialversicherungsabkommens ergeben. Dies mag völkervertragsrechtlich im Einzelfall ein Abweichen von der Verbindlichkeit eines völkerrechtlichen Vertrages sein, was aber angesichts der besonderen Situation von den Beteiligten hingenommen werden dürfte. Das deutsch-britische Sozialversicherungsabkommen hat innerstaatlich eine einfachgesetzliche Wirkung, so dass das hier zu erörternde Gesetz nach der lex-posterior-Regel den zeitlich früheren Regelungen des Sozialversicherungsabkommens vorgeht.

Der vorliegende Gesetzentwurf bringt die Konkurrenz dadurch zum Ausdruck, dass die Regelungen unbeschadet der Rechte aus dem Abkommen gelten, was bedeutet, dass das Abkommen gilt, sofern es für die betroffene Person günstigere Regelungen enthält.

III. Der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission

Anders ist die Situation im Verhältnis des vorliegenden Gesetzentwurfs zum europäischen Recht. Der Wegfall der Geltung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 führt dazu, dass im Verhältnis zum Vereinigten Königreich insofern eine europarechtliche Regelung nicht mehr besteht. Bei und nach einem unregelmäßigen Brexit kann das Vereinigte Königreich europarechtlich nicht mehr verpflichtet werden.

Allerdings ist etwa zeitgleich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein "Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union" erschienen⁴. Dieser Richtlinienvorschlag richtet sich an die nach dem Brexit verbliebenen Mitgliedstaaten und schafft – für die gleiche Situation wie der vorliegende Gesetzentwurf – unmittelbar anwendbares europäisches Verordnungsrecht, das den Regelungen des deutschen Gesetzes vorgeht. Es wird deshalb im Einzelnen zu analysieren sein, ob sich Widersprüche zwischen dem Verordnungsvorschlag und dem Gesetzentwurf ergeben.

Nach dem Verordnungsvorschlag beschränkt sich die europäische Notfalllösung auf die Anordnung der Gleichbehandlung unter Bezugnahme auf Art. 4 VO (EG) Nr. 883/2004, auf die Gleichstellung nach Art. 5 der VO (EG) Nr. 883/2004 sowie die Zusammenrechnung gemäß Art. 6 VO (EG) Nr. 883/2004. Pauschal wird dann in Art. 5 Abs. 3 des Verord-

nungsvorschlags bestimmt, dass alle sonstigen Bestimmungen der VO (EG) Nr. 883/2004 sowie VO (EG) Nr. 987/2009, die erforderlich sind, um die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Zusammenrechnung umzusetzen, Anwendung finden. Zum sachlichen Geltungsbereich der Verordnung zur Einführung von Notfallmaßnahmen wird Bezug genommen auf Art. 3 der VO (EG) Nr. 883/2004. Beim persönlichen Geltungsbereich bezieht sich der Verordnungsvorschlag in seinem Art. 2 auf Art. 2 der VO (EG) Nr. 883/2004 und erfasst die verbleibenden Mitgliedstaaten, wobei der Bezug zum Brexit dadurch hergestellt wird, dass vor dem 30. März 2019 ein Sachverhalt mit Bezug zum Vereinigten Königreich vorliegt oder vorlag. Der Verordnungsvorschlag bezieht sich dann in Art. 2 Abs. 2 auch auf Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die vor dem 30. März 2019 den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten unterliegen oder unterlagen, sowie ihre Familienangehörigen und Hinterbliebene.

Mit diesem Verordnungsvorschlag würde der Rechtszustand vor dem Brexit zugrunde gelegt und für die genannten Grundsätze daran angeknüpft. Festzustellen ist dabei zunächst, dass diese Verordnung das britische Sozialsystem nicht mehr bindet.

Wenn deshalb Art. 4 des Verordnungsvorschlags bestimmt, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung für den vom persönlichen Geltungsbereich des Verordnungsvorschlags erfassten Personenkreis für Ereignisse oder Sachverhalte gilt, die sich vor dem Brexit zugetragen haben, so meint dies nur, dass die verbleibenden Mitgliedstaaten dies bei der Anwendung des europäischen koordinierenden Sozialrechts zu beachten haben. Für Sachverhalte und Ereignisse vor dem 30. März 2019 wird also der britische Staatsangehörige als EU-Staatsangehöriger behandelt und für den umgekehrten Fall gilt das Gleiche. Dies zwingt aber das britische System nicht, dies auch zu tun. Bedeutung kann dies etwa für Wohnortklauseln entfalten. Allerdings sagt dies nur aus, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs für Fälle vor dem Brexit keine Benachteiligung rechtfertigt. Ab dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs können Sachverhalte und Ereignisse im Vereinigten Königreich anders behandelt werden.

Diese Konsequenz zieht auch Art. 5 des Verordnungsvorschlags für den Gleichstellungsgrundsatz des Art. 5 der VO (EG) Nr. 883/2004. Hier bedeutet es, dass ein Sachverhalt, der sich im Vereinigten Königreich zuträgt, nur dann einem Sachverhalt gleichgestellt wird, der sich in der Europäischen Union zuträgt, wenn er sich vor dem 30. März 2019 zugetragen hat. Der Gleichstellungsgrundsatz bedeutet, dass ein ausländischer Sachverhalt, der in einem anderen Mitgliedstaat verwirklicht worden ist, bei Anwendung des jeweiligen nationalen Rechts wie ein inländischer Sachverhalt zu behandeln ist. Hier bedeutet die Regelung im Verordnungsvorschlag, dass nur Sachverhalte, die sich bis zum 30. März 2019 zugetragen haben, gleichzustellen sind und nicht mehr solche nach diesem Zeitraum.

Ebenso gilt dies für den Grundsatz der Zusammenrechnung. Nur Zeiten, die vor dem 30. März 2019 im Vereinigten Königreich zurückgelegt worden sind,

⁴ COM(2019) 53 final

werden etwa bei der Prüfung der Leistungsvoraussetzungen in der Rentenversicherung oder bei der Bemessung der Leistungshöhe berücksichtigt.

Der Verordnungsvorschlag trifft keine ausdrücklichen Aussagen darüber, was mit Sachverhalten geschieht, die vor dem 30. März 2019 begonnen haben und noch andauern. Zu denken ist etwa an die Erkrankung eines britischen Staatsangehörigen bei einem Aufenthalt in Deutschland, die einen über den fraglichen Zeitpunkt hinausgehenden Krankenhausaufenthalt erforderlich macht. Hier ergibt sich aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz, aber auch aus ausdrücklichen Regelungen der Verordnung, dass die betreffende Person eine Leistungsaushilfe erhält, also eine Heilbehandlung in Deutschland. Dass im angenommenen Fall die Erkrankung noch andauert, mag man damit erfassen, dass sich das fragliche Ereignis, das zur Krankenbehandlung führt, vor dem 30. März 2019 zugetragen hat. Daraus mag man eine fortdauernde Leistungsaushilfe durch den deutschen Träger herleiten. Allerdings erfolgt die Leistungsaushilfe zu Lasten des ausländischen – hier also britischen Trägers. Es gibt aber nach dem 30. März 2019 keine Rechtsgrundlage mehr für einen entsprechenden Ausgleich, da die VO (EG) Nr. 883/2004 für den britischen Träger keine Anwendung mehr findet. Im umgekehrten Fall des deutschen Staatsangehörigen bei einer Heilbehandlung in Großbritannien ist der britische Träger ab diesem Zeitpunkt nicht weiter zur Leistungsaushilfe verpflichtet.

Der Verordnungsvorschlag trifft auch keine ausdrücklichen Regelungen zu den Kollisionsnormen der Art. 11 ff. VO (EG) Nr. 883/2004. Das bedeutet, dass eine Doppelversicherung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vermieden werden kann. Die Bescheinigung A 1, die die Zugehörigkeit zu einem Sozialleistungssystem ausweist, verliert ab diesem Zeitpunkt ihre Wirkung. Eine in den verbliebenen Mitgliedstaaten ausgestellte Bescheinigung hat dann im und für das Vereinigte Königreich keine Wirkung mehr; das System des Vereinigten Königreichs ist nicht mehr gehalten, eine Person bei Vorlage einer solchen Bescheinigung vom eigenen System auszunehmen, mag es aber weiter einseitig tun. Eine in Großbritannien ausgestellte A 1 – Bescheinigung entfaltet ab dem 30. März 2019 keine Wirkung mehr, da sie die Zugehörigkeit zu einem System bescheinigt, das ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erfasst wird. Daraus ergeben sich praktische Konsequenzen für vorübergehend aus Großbritannien in der EU Tätige aber auch für die Fälle der vorübergehenden Tätigkeit in Großbritannien.

Eine andere Konsequenz für die verbliebenen Mitgliedstaaten kann auch nicht aus anderen Regelungen des Verordnungsvorschlags entnommen werden, da sich der Verordnungsvorschlag insgesamt nur auf Sachverhalte bis zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs bezieht. Mit Wirkung für das Vereinigte Königreich kann der Verordnungsvorschlag für die Zeit nach dem Austritt keine Regelung treffen und für die verbliebenen Mitgliedstaaten tut er es nicht.

Der deutsche Gesetzgeber mag eine Regelung für von Deutschland ausgestellte A1-Bescheinigungen vorsehen, wie es für die Praxis von Wert wäre. Allerdings

würde auf diese Weise nur bescheinigt, dass die betreffende Person auch weiterhin deutschen Rechtsvorschriften unterliegt. Eine Doppelversicherung kann so nicht vermieden werden. Es besteht allerdings in der Praxis ein Interesse daran, den deutschen Versicherungsschutz auch bei über den 29. März 2019 hinausgehendem Aufenthalt im Vereinigten Königreich aufrechtzuerhalten. Dazu bedarf es allerdings keiner besonderen Regelung zur A 1-Bescheinigung, da nach Wegfall des europäischen Rechts durch den Austritt das deutsche Recht greift, das in § 4 SGB IV eine großzügige Ausstrahlungsregelung kennt, also die betreffende Person weiter vom deutschen Recht erfasst.

Insgesamt befasst sich der Verordnungsvorschlag nur mit dem Nötigsten. Einerseits kann er Großbritannien für die Zeit nach dem Austritt nicht verpflichten, andererseits verpflichtet er die Mitgliedstaaten aber auch nur insoweit, als sie Tatbestände aus der Zeit vor dem Austritt auch weiterhin honorieren müssen. Eine derartige Verordnung dürfte insbesondere für solche Mitgliedstaaten von Bedeutung sein, die keine Abkommen mit dem Vereinigten Königreich haben. Dass sich der Verordnungsentwurf in dieser Weise beschränkt, liegt auch daran, dass anderenfalls eine Abstimmung mit allen Mitgliedstaaten erforderlich geworden wäre, um die jeweiligen Besonderheiten zu berücksichtigen. Angesichts der angenommenen Notfallsituation ist dies aber wohl nicht zu realisieren.

IV. Der Gesetzentwurf im Einzelnen

Der vorliegende Gesetzentwurf geht dementsprechend über den Verordnungsentwurf hinaus. Er kann – ebenso wie der Verordnungsvorschlag – das Vereinigte Königreich nicht verpflichten, statuiert aber Verpflichtungen deutscher Sozialleistungsträger auch über den Zeitpunkt des Austritts hinaus. Während das europäische koordinierende Sozialrecht Regeln setzt und setzen kann, die mit Wirkung für alle Mitgliedstaaten sowie die EWR-Staaten und die Schweiz gelten, kann das deutsche nationale Recht – also auch der vorliegende Gesetzentwurf – nur einseitige Regelungen vorsehen. Der Gesetzentwurf kann also nur das deutsche System verpflichten und hat auf die Reaktion des ausländischen Systems – hier des britischen – keinen Einfluss.

Eine derartige einseitige Regelung ist unter dem bestehenden europäischen Sozialrecht grundsätzlich nicht möglich, da sie gerade durch die Normen des allseitig wirkenden Verwaltungsrechts abgelöst wird. Da hier im Fall des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs diese allseitig wirkende Rechtsgrundlage mit Wirkung vom 30. März 2019 wegfällt, ist insofern ein regelungsfähiger Raum eröffnet, in dem der deutsche Gesetzgeber wieder einseitig Recht setzen kann. Das bedeutet, dass grundsätzlich eine Kollision des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht zu besorgen ist. Diese Aussage geschieht vorbehaltlich einer Untersuchung einzelner Regelungen des Gesetzentwurfs.

1. Beschränkung auf das Leistungsrecht

Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich auf das Leistungsrecht des europäischen koordinierenden Sozialrechts, d.h. er erfasst nur die Fragen, die sich für Sozialleistungen in den Fällen ergeben, in

denen es um Sachverhalte mit Bezügen zum Vereinigten Königreich geht. Dabei kann es etwa um Fälle gehen, in denen sich eine dem deutschen Sozialrecht grundsätzlich unterfallende Person vorübergehend im Vereinigten Königreich aufhält und etwa dort erkrankt. Es kann aber auch um Fälle gehen, in denen jemand Zeiten im Vereinigten Königreich zurückgelegt hat, die dann für Leistungsvoraussetzungen und Leistungshöhe in der gesetzlichen Alterssicherung eine Rolle spielen.

Zu beachten ist hier, dass dies nur eine Regelung einseitiger Natur sein kann, die den Wegfall der Rechtsgrundlage im Verhältnis zu Großbritannien nicht vollständig kompensieren kann. So kann das deutsche Gesetz zwar anordnen, dass bei der Berechnung der deutschen gesetzlichen Rente britische Zeiten nach dem Vorbild des europäischen koordinierenden Sozialrechts berücksichtigt werden; es kann aber nicht sichergestellt werden, dass das britische System im umgekehrten Fall mit den deutschen Zeiten ebenso verfährt. Hier mag sich Großbritannien weiterhin an das deutsch-britische Abkommen halten; ob das tatsächlich geschieht, kann aber nicht sichergestellt werden. Entsprechendes hat für die Leistungsaushilfe bei Krankheit in Großbritannien zu gelten; hier steht zu befürchten, dass der Mechanismus der Leistungsaushilfe nach einem unregelmäßigen Brexit nicht mehr funktioniert. Nach der Verordnung konnte ein in Deutschland Versicherter in Großbritannien bei akuten Erkrankungen die Leistungen des dortigen nationalen Gesundheitsdienstes in Anspruch nehmen und es fand dann ein Ausgleich zwischen der deutschen Krankenkasse und dem britischen Gesundheitsdienst statt.

2. Keine Regelung zu den Kollisionsnormen

Ungeregelt geblieben sind im vorliegenden Gesetzentwurf die Kollisionsnormen – z.T. auch Versicherungslast-Regelungen genannt. Sie fehlen sowohl in diesem Gesetzentwurf als auch im Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission. Diese Regelungen bestimmen in grenzüberschreitenden Sachverhalten das anwendbare Recht. Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs sind im Verhältnis zu Großbritannien die Regelungen der Art. 11 ff. VO (EG) Nr. 883/2004 nicht mehr anwendbar. An die Stelle treten dann entweder Regelungen aus etwaigen Sozialversicherungsabkommen oder aber nationale einseitige Regelungen. Dabei vermögen die Vorschriften von Sozialversicherungsabkommen zweiseitig – also im Verhältnis zwischen Großbritannien und Deutschland – eine Aussage über das anwendbare Recht zu liefern, während nationale einseitige Regelungen nur eine Aussage über das eigene Recht liefern, also ob das deutsche Recht anwendbar ist oder nicht. Eine Aussage über das britische Recht wird nicht getroffen.

Da der Gesetzentwurf insoweit keine Aussage trifft, verbleibt es bis zum 29. März 2019 bei den Regelungen der Verordnung und ab dem 30. März 2019 gelten entweder die Normen des deutsch-britischen Abkommens oder die der §§ 3 bis 6 SGB IV. Geht man – wie hier vertreten – von einem Wiederauflösen des Abkommens aus, so greifen diese Vorschriften – allerdings nur so weit, wie der sachliche Geltungsbereich des Abkommens greift. Im Übrigen würden die §§ 3 bis 6 SGB IV gelten. Nach Informationen des

Sachverständigen scheint Großbritannien die Auffassung zu vertreten, dass das deutsch-britische Abkommen nicht mehr gilt. Folgt man dem, so würde einseitig das deutsche Recht mit den §§ 3 bis 6 SGB IV Anwendung finden. Über die Behandlung eines solchen Sachverhalts durch Großbritannien kann hier keine verlässliche Aussage gemacht werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nach Wegfall der Verordnung für den auch schon bestehenden Sachverhalt die Regelungen des Abkommens oder der §§ 3 bis 6 SGB IV greifen; das bedeutet, dass eine vor dem Brexit begonnene Entsendung ab dem 30. März etwa von § 4 SGB IV (Ausstrahlung) erfasst wird.

Es zeigt sich, dass hier gewisse Rechtsunsicherheiten bestehen, die insbesondere auch deutsche Arbeitnehmer und deren Familienangehörigen betreffen, die von ihren deutschen Arbeitgebern auch über den 29.03.2019 hinaus in Großbritannien beschäftigt werden, die der vorliegende Gesetzentwurf nicht vollständig löst. Dazu ist allerdings anzumerken, dass der vorliegende Gesetzentwurf nur Übergangsregelungen vorsehen will und vorsieht. Die Frage des anwendbaren Rechts ist zwar auch für einen Übergangszeitraum bedeutsam, müsste aber nach dem Ausscheiden Großbritanniens dauerhaft geregelt werden. Um hier einen Mechanismus zu schaffen, der Versicherungslücken ebenso wie Doppelversicherung vermeidet, muss es zu einem Zusammenwirken beider Seiten kommen, was zum einen in einzelnen Sozialversicherungsabkommen der Mitgliedstaaten mit Großbritannien erfolgen könnte oder zum anderen in einer europäischen Lösung wie etwa mit der Schweiz. Die Kollisionsnormen mögen deshalb für eine Übergangsregelung zu komplex sein.

Gleichwohl erscheint es aber erforderlich, aktuelle Übergangsfragen in diesem Zusammenhang zu lösen. Es kann nach dem Brexit von deutscher Seite nicht mehr sichergestellt werden, dass in Großbritannien A-1-Bescheinigungen anerkannt werden. Ein Ausgleich der sich ergebenden Nachteile – etwa einer möglichen Doppelversicherung – gestaltet sich als außerordentlich komplex und ist wohl in einer Übergangsregelung nicht zu leisten. Diese Problematik stellt sich auch im umgekehrten Fall. Deutschland mag britische A1-Bescheinigungen auch nach dem 29. März 2019 noch anerkennen; es ist dann aber nicht sichergestellt, dass Großbritannien auch weiterhin das praktiziert, was in der A1-Bescheinigung zum Ausdruck kommt – nämlich die weitere Anwendung britischen Rechts bei Aufenthalt in den verbliebenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Für den Übergangszeitraum ist das, was die §§ 3 bis 6 SGB IV sicherstellen, als ausreichend anzusehen. Ein Auslandsaufenthalt in Großbritannien würde dann als Ausstrahlung im Sinne von § 4 SGB IV anzusehen sein, was bedeutet, dass während des vorübergehenden Aufenthalts in Großbritannien bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen das deutsche Sozialrecht weiterhin anwendbar bleibt. Auf diese Weise nicht gelöst werden können die Fälle des Art. 13 VO (EG) Nr. 883/2004 (Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten) sowie Art. 16 VO (EG) Nr. 883/2004 (Ausnahmevereinbarungen), die in der Praxis eine erhebliche Rolle spielen. Diese Konstellationen finden im nationalen

Recht der §§ 3 bis 6 SGB IV keine Entsprechung. Dies macht deutlich, dass es im Fall eines unregulierten Brexits dringend angezeigt ist, eine neue völkervertragsrechtliche Grundlage zu schaffen.

3. Die Regelungen zum Leistungsrecht

a. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 des Gesetzentwurfs erfasst vom sachlichen Geltungsbereich her alle bundesrechtlich geregelten Systeme.

Daraus ergibt sich eine Lücke insofern, als die berufsständischen Versorgungswerke zwar von den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 erfasst werden, für sie aber das Gesetz nicht Anwendung finden würde. Dies ist grundsätzlich bedauerlich, da sich die Frage der Zusammenrechnung von Zeiten dort ebenso stellt wie in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Problem besteht aber darin, dass die berufsständischen Versorgungswerke auf landesrechtlicher Grundlage errichtet sind, der Bundesgesetzgeber also für eine Regelung grundsätzlich nicht zuständig ist. Europarechtlich ermöglicht hier Art. 23 Abs. 6 GG eine Lösung und bei Abschluss völkerrechtlicher Verträge mag es unter Zugrundelegung des sog. Lindauer Abkommens⁵ eine Möglichkeit des Bundes geben, in einem Sozialversicherungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich auch die berufsständische Versorgung zu erfassen. Vorliegend geht es aber um ein nationales Gesetz, bei dessen Erlass die Gesetzgebungskompetenz zu beachten ist.

Eine entsprechende Lücke ergibt sich auch hinsichtlich der Versorgungsbezüge von Beamten und Richtern der Länder.

Eine weitere Lücke ergibt sich hinsichtlich der Familienleistungen. Dabei geht es insbesondere um Konstellationen, in denen unter der Verordnung angesichts der Koordinierung ein Anspruch auf Kindergeld und Erziehungsgeld auch bei Aufenthalt im anderen Staat bestand, das nationale deutsche Recht allein das aber nicht mehr vorsieht. Hier stellt sich die Grundsatzfrage, ob bei einem unregulierten Brexit unter der Verordnung bestehende Rechtspositionen vollumfänglich aufrechterhalten werden sollen oder nicht; es kann aber zum Verlust etwa von Kindergeld in bestimmten Fallkonstellationen führen.

b. Verhältnis zur Verordnung

§ 4 des Gesetzentwurfs macht für das Leistungsrecht deutlich, dass die Regelungen zusätzlich zu den bestehenden Koordinierungsregelungen insbesondere der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 und als Konsequenz für den Wegfall im Verhältnis zum Vereinigten Königreich zu verstehen sind. In Konsequenz findet sich in der Vorschrift des § 4 in Absatz 2 auch eine Regelung, die klarstellt, dass der vorliegende Gesetzentwurf keine über den bisherigen Rechtszustand hinausgehende Rechte gewähren soll sondern nur die sich möglicherweise ergebenden Lücken schließen will. Der Gesetzentwurf be-

zieht sich auch ausdrücklich auf das deutsch-britische Abkommen über soziale Sicherheit von 1960 und nimmt es deshalb als fortbestehend an.

c. Krankenversicherung

Bei den einzelnen Leistungsbereichen wird grundsätzlich daran festgehalten, dass Regelungen zu Kollisionsnormen nicht erfolgen. Allerdings werden bereichsspezifische Regelungen zur weiteren Zugehörigkeit getroffen. So spricht § 6 beim Leistungsbereich Krankenversicherung die Fälle an, in denen durch den unregulierten Austritt des Vereinigten Königreichs Personen ihren bisherigen Krankenversicherungsschutz verlieren. Es handelt sich hier offensichtlich um eine Auffangregelung, bei der Fall der Personen, die im britischen System abgesichert waren, wohl der praktisch relevantere ist, da Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland nach dem unregulierten Austritt des Vereinigten Königreichs der Zugang zum britischen Gesundheitssystem verwehrt ist, was Bedeutung im Fall der Leistungsaushilfe bei akutem Behandlungsbedarf hat.

§ 13 des Entwurfs erfasst insbesondere die Fälle der Leistungsaushilfe und trägt dem Umstand Rechnung, dass nach dem 29. März 2019 ein Zugang zum britischen Gesundheitssystem nicht mehr besteht. Es handelt sich hier um die Fälle, in denen nunmehr nicht mehr die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 greift, sondern entweder das alte deutsch-britische Abkommen über soziale Sicherheit oder ein vertragsloser Zustand besteht. Zum deutsch-britischen Abkommen mag aber fraglich sein, ob die britische Seite dies anwenden wird, so dass die Regelung des § 13 eine generelle Anwendung finden dürfte. In Ergänzung dessen sind Verträge mit Leistungserbringern im Vereinigten Königreich vorgesehen.

Insgesamt ist zum Bereich der Krankenversicherung zu konstatieren, dass der Gesetzentwurf die auftretenden Probleme angemessen und mit einer gewissen Großzügigkeit für die Versicherten löst. Sofern man daneben das deutsch-britische Abkommen über soziale Sicherheit anwendet, ergeben sich keine Widersprüche.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs⁶ die deutsche Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall dem sachlichen Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 unterfällt und unter die Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu subsumieren ist. Es mögen sich also Fälle ergeben, in denen die bisherige Verknüpfung mit Sozialversicherungsrecht wegfällt, also die Anwendung deutschen Sozialrechts nicht mehr automatisch zur Anwendung des Rechts der Entgeltfortzahlung führt. Hier ist dann der Fall, da Arbeitsrecht betroffen, nach den Regeln des internationalen Arbeitsrechts, insbesondere Art. 8 Rom I – Verordnung⁷ zu behandeln.

Probleme können sich auch ergeben bei der Anwendung des § 193 VVG, wonach die Versicherungspflicht nach dieser Vorschrift durch den Abschluss

⁵ Vom 14.11.1957 – Verständigung zwischen der Bundesregierung und den Staatskanzleien der Länder über die Vertragsschlussmacht des Bundes, BullBReg 1957, 1966

⁶ EuGH v. 3.6.1992 – Rs C-45/90 (Paletta) ECLI:EU:C:1992:236

⁷ VO (EG) Nr. 593/2008

einer Krankenversicherung bei einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen erfüllt werden kann. Hier waren bisher auch Versicherungen bei einer britischen Versicherung zugelassen, was nach einem unregelmäßigem Brexit entfallen dürfte.

d. Pflegeversicherung

Die Vorschriften zur Pflegeversicherung knüpfen naturgemäß an die zur Krankenversicherung an. Hervorzuheben ist hier nur, dass angesichts der privaten Pflege-Pflichtversicherung auch Regelungen erforderlich werden, die das private Versicherungsvertragsrecht betreffen.

e. Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung stehen im Vordergrund Fragen des örtlichen Bezuges von Versicherungsfällen. Deshalb spielt auch Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 hier eine besondere Rolle und sieht auch die für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten maßgebliche Vorschrift der Verordnung in Art. 40 Abs. 3 vor, dass Art. 5 auch gilt in Bezug auf die Gleichstellung von später nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats eingetretenen oder festgestellten Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bei der Bemessung des Grades der Erwerbsminderung, der Begründung des Leistungsbetrags oder der Festsetzung des Leistungsbetrags, sofern: a) für einen bzw. eine früher nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften eingetretene(n) oder festgestellte(n) Arbeitsunfall oder Berufskrankheit kein Leistungsanspruch bestand, und b) für einen bzw. eine später eingetretene(n) oder festgestellte(n) Arbeitsunfall oder Berufskrankheit kein Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats, nach denen der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit eingetreten ist oder festgestellt wurde, besteht.

Diese Möglichkeit und zugleich Besonderheit entfällt mit einem unregelmäßigem Brexit, so dass es angemessen ist, auf diese Regelungen der Verordnung zu verweisen und sie damit zum einseitig wirkenden nationalen deutschen Recht mit Bezug auf das Vereinigte Königreich zu machen.

Wenn allerdings in der amtlichen Begründung auf das fortgeltende deutsch-britische Sozialversicherungsabkommen verwiesen wird, so deckt sich dies mit der Sichtweise des Sachverständigen und entspricht auch der Regelung des § 4 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs. Sofern aber das Vereinigte Königreich die Auffassung vertreten sollte, dass das Abkommen durch Art. 8 der Verordnung untergangen sei, könnte sich hier ein Konfliktpotential ergeben.

f. Leistungen bei Alter, an Hinterbliebene und bei Invalidität

Ebenso wie bei der Krankenversicherung werden auch hier bereichsspezifische Vorschriften zur weiteren Zugehörigkeit zum deutschen System getroffen. Allerdings wirft hier § 23 Abs. 2 Satz 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs Fragen auf. Grundsätzlich besteht nach den Regelungen in Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 in Verbindung mit § 7 SGB VI die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern,

auch wenn im anderen Mitgliedstaat die betreffende Person pflichtversichert ist. Hier hätte es nahegelegen, diese Möglichkeit auch für die Zeit nach dem unregelmäßigem Brexit vorzusehen. Stattdessen wird hier die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung daran geknüpft, dass die betreffenden Personen im Vereinigten Königreich nicht verpflichtend abgesichert ist. Ein Grund für diese Einschränkung ist nicht ersichtlich.

Bemerkenswert ist, dass bei der Berücksichtigung von Versicherungszeiten auch noch solche erfasst werden, die bis zum 29. März 2024 im Vereinigten Königreich zurückgelegt worden sind. Dieses Datum findet sich im Übrigen auch noch an anderen Stellen des Gesetzentwurfs. Dadurch soll wohl für die vom Brexit Betroffenen Vertrauensschutz und Sicherheit gegeben werden und außerdem die nötige Zeit für die Aushandlung eines neuen Koordinierungssystems mit dem Vereinigten Königreich gewonnen werden.

Bei der Feststellung von Leistungen wird der Mechanismus der Verordnung in einseitig wirkendes deutsches Recht übernommen. Eine andere Frage ist, wie die Mechanismen der europäischen Rentenberechnung unter Einbezug eines Staates praktisch funktionieren, der nicht mehr in diesen supranationalen Mechanismus eingebunden ist. Hier zeigt sich durchaus eine grundsätzliche Schwäche des Gesetzentwurfs, die aber angesichts der gegebenen Umstände kaum zu vermeiden ist.

Die übrigen Bestimmungen für den Bereich der Leistungen wegen Alters, Invalidität oder Tod zeichnen ebenfalls im einseitig wirkenden deutschen Recht durch Verweis auf die Verordnung die Regelungen der Verordnung nach.

g. Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Zum Arbeitslosengeld sieht § 35 des vorliegenden Gesetzentwurfs eine Regelung vor, die ebenfalls unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 einen Zustand herzustellen sucht, der ohne einen – unregelmäßigem – Austritt sich ergeben hätte.

h. Sonstige Regelungen

Bei den sonstigen Regelungen ist hervorzuheben, dass Fördermaßnahmen weiter auch in Bezug auf das Vereinigte sollen erfolgen können, soweit das leistungsbegründende Ereignis vor dem Austritt eingetreten ist. Dies ist in sich konsequent und vernünftig.

Zur Arbeitnehmerüberlassung wird ein konsequenter Schritt vollzogen, der im Ergebnis bedeutet, dass gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung ab dem Datum des Austritts aus dem Vereinigten Königreich nach Deutschland nicht mehr möglich ist; etwa bestehende Überlassungen müssten dann sofort beendet werden. Durch die Fiktion des Widerrufs wird für die Bundesagentur für Arbeit der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert. Für die Arbeitnehmerüberlassung aus Betrieben, Betriebsteilen oder Nebenbetrieben im Bereich der EU bzw. EWR des britischen Verleihers ist eine Übergangsfrist zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Leiharbeitsverhältnisse vorgesehen.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass diese Regelung einseitig die Seite der Verleihunternehmen betrachtet und für diese eine harte und durchaus folgerichtige Konsequenz bei Tätigkeiten aus dem Vereinigten Königreich heraus zieht, für in den verbliebenen Mitgliedstaaten belegene Betriebe, Betriebsteile und Zweigbetriebe aber eine weichere Übergangsregelung vorsieht. Die Situation der Leiharbeitnehmer wird insoweit aber ausgeblendet. Ein aus Großbritannien in die EU verliehener Arbeitnehmer mit EU-Staatsangehörigkeit mag so seinen Arbeitsplatz verlieren. Es ist zu erwägen, ob auch insoweit eine Übergangsregelung vorgesehen werden könnte – etwa hinsichtlich schon bestehender Entsendungen. Bei § 25 zur Alterssicherung erweist sich der Gesetzentwurf insoweit als großzügig, hier hingegen nicht.

i. Verordnungsermächtigung

Angesichts der Volatilität der Situation und der fehlenden Möglichkeit, die weitere Entwicklung genau abschätzen zu können, ist es sinnvoll, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Verordnungsermächtigung zu erteilen. Diese ist in der erforderlichen Weise eingegrenzt und soll trotz des leicht missverständlichen Wortlauts nur bestehende bilaterale Verträge einbeziehen können.

j. Ausbildungsförderung

Die Regelungen zur Ausbildungsförderung sind als Vorschriften, die die Kontinuität einmal begonnener Ausbildung sicherstellen sollen, nachdrücklich zu begrüßen.

V. Zusammenfassung

Insgesamt ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf von dem Bemühen getragen ist, die Folgen eines unregulierten Brexit für die sozialen Sicherungssysteme soweit möglich in Grenzen zu halten. Dabei besteht die Schwierigkeit insbesondere darin, dass an die Stelle des supranationalen Rechts nur einseitig wirkende Normen gesetzt werden können. Deshalb kann der Gesetzentwurf diese Regelungen des supranationalen Rechts nur nachzeichnen und kann nicht davon ausgehen, dass das Vereinigte Königreich spiegelbildlich entsprechende Regelungen trifft. Dies bleibt zwar zu hoffen, kann aber nicht als sicher zugrundegelegt werden. Die Lösung muss deshalb kraft Natur der Sache unvollständig bleiben.

Das Verhältnis zum deutsch-britischen Abkommen von 1960 wird nicht wirklich geklärt, wobei hinzukommt, dass die britische Seite wohl die Weitergeltung dieses Abkommens in Zweifel zieht.

Das Verhältnis zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Brexit erweist sich als nicht problematisch, da der Verordnungsvorschlag sich im Wesentlichen auf die Anordnung der Fortgeltung der Prinzipien beschränkt.

Problematisch ist die Ausklammerung der Kollisionsnormen, was dann eine Reihe weiterer Fragen nach sich zieht. Insofern steht der deutsche Gesetzgeber aber vor der Schwierigkeit, nur einseitige Kollisionsnormen setzen zu können, die im Übrigen bereits bestehen, sich aber einige der Fragen – wie etwa zur A1-Bescheinigung – nur aus der Multilateralität erklären und lösen lassen. Hier bleibt die Situation unbefriedigend, kann aber nur im Wege gegenseitiger Verträge gelöst werden.

Es sollte allen Beteiligten klar sein, dass der vorliegende Gesetzentwurf keine allgemein zufriedenstellende Lösung bereithalten kann. Mit den einseitig wirkenden Mechanismen des deutschen nationalen Rechts lässt sich im Verhältnis zum Vereinigten Königreich nicht vollständig ein Zustand herstellen, der auf supranationalem Recht beruht.

Die Regelung zur Arbeitnehmerüberlassung sollte überdacht werden, da sie die Situation der betroffenen Verleihunternehmen, nicht aber die der Leiharbeitnehmer berücksichtigt.

Die berufsständischen Versorgungswerke können vom vorliegenden Gesetzentwurf nicht erfasst werden, wohl aber später von einer völkervertragsrechtlichen Regelung. Ebenfalls nicht erfasst werden kann die Beamtenversorgung der Länder.

Insgesamt ist dem Gesetzentwurf zu bescheinigen, dass er im Rahmen der dem nationalen Gesetzgeber gegebenen Möglichkeiten den Nachteilen und Problemen eines unregulierten Brexit zu begegnen versucht. Hier mögen einzelne Punkte zu überdenken sein. Der Gesetzentwurf kommt an seine Grenzen, wo nur ein gegenseitiger völkerrechtlicher Vertrag oder multilaterales oder supranationales Recht Abhilfe schaffen kann. Es ist deshalb unabdingbar, dass auch bei einem unregulierten Brexit später einschlägige völkerrechtliche Verträge geschlossen werden.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)251**

14. Februar 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 18. Februar 2019 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
BT-Drucksache 19/7376

GKV-Spitzenverband**I. Vorbemerkung**

Der GKV-Spitzenverband begrüßt die Absicht des Bundesgesetzgebers, für den Fall eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union Nachteile für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger abzuwenden und Rechtssicherheit im Bereich der Rechte der sozialen Sicherheit hinsichtlich Versicherungsstatus, Ansprüchen und Leistungen zu schaffen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in der Europäischen Union gelten auch die europäischen Regelungen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit sowie die Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung nicht mehr im Verhältnis zum Vereinigten Königreich. Soweit im Rahmen des Austritts zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union keine Regelungen zur künftigen Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vereinbart werden, kommt für deutsch-britische Sachverhalte das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit vom 20. April 1960 zum Tragen. Die dort enthaltenen Regelungen in Bezug auf die Krankenversicherung sind nicht mehr zeitgemäß. Der Bereich der Pflegeversicherung ist nicht erfasst. Langfristiges Ziel des Bundesgesetzgebers ist daher, ein neues deutsch-britisches Abkommen zur sozialen Sicherheit zu verhandeln und zu verabschieden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen Übergangsregelungen geschaffen werden, die für vom Austritt in besonderem Maße betroffene Personen Rechtssicherheit in Bezug auf Versicherungsstatus, Ansprüche und Leistungen schaffen sollen.

Allgemeine Bestimmungen

Die Regelungen zu den allgemeinen Bestimmungen (Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich, Verhältnis zwischen diesem Gesetz und anderen Koordinierungsregelungen sowie die Zusammenrechnung und Umrechnung von Zeiten) sind an die allgemeinen Bestimmungen in den Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit angelehnt. Sie zielen darauf ab, die Grundprinzipien der Sozialrechtskoordinierung in dem im Entwurf genannten Umfang weiterhin Anwendung finden zu lassen. Ergänzungs- und/oder Änderungsbedarf besteht aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes nicht.

Mitgliedschafts- und beitragsrechtliche Regelungen

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Regelungen zielen insbesondere auf eine fortzuführende soziale Sicherung ab; Personen, die vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in der deutschen Krankenversicherung versichert waren, sollen ihren Versicherungsstatus nicht allein aufgrund des Austritts verlieren oder einer Doppelversicherung unterliegen. Darüber hinaus sollen Zeiten, die bereits vor dem Austritt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zurückgelegt wurden, auch nach dem mit dem Austritt verbundenen Wegfall der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Bezug auf das Vereinigte Königreich Großbritannien

und Nordirland in der Weise berücksichtigt werden, als ob das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland weiterhin ein Mitgliedstaat der Europäischen Union wäre.

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen sind aus mitgliedschafts- und beitragsrechtlicher Sicht geeignet, die politisch definierten Ziele zu erreichen. Mit Blick darauf, dass auch Studierende, die am 29. März 2019 an einer Hochschule im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland eingeschrieben sind und der Versicherungspflicht in der studentischen Krankenversicherung in Deutschland unterliegen, einen Anspruch auf Kostenerstattung haben sollen (vgl. § 13), ist eine ergänzende Regelung erforderlich, die das Fortgelten der studentischen Pflichtversicherung über den 29. März 2019 hinaus anordnet (z. B. über eine Sachverhaltsgleichstellung, wonach die Einschreibung an einer Hochschule im Vereinigten Königreich der Einschreibung einer Hochschule im Inland gleichsteht).

Leistungsrechtliche Regelungen

Die Zielsetzung, den unter den Gesichtspunkten des Bestands- und Vertrauensschutzes erfassten Personenkreisen in einschlägigen Fallgestaltungen einen Kostenerstattungsanspruch für in Anspruch genommene und selbstbeschaffte Leistungen einzuräumen, wird unterstützt. Die dazu vorgesehenen Regelungen werden grundsätzlich als sachgerecht bewertet. Auch die Übergangsvorschriften für begonnene Versorgungen werden grundsätzlich als sachgerecht bewertet. Sie sollen dazu dienen, eine weitestgehend nahtlose medizinische Versorgung zu ermöglichen, wenn GKV-Versicherte zum Zeitpunkt des Austrittsdatums notwendige Leistungen in Anspruch nehmen und diese Leistungen über den Zeitpunkt des Austritts hinaus weiterhin erforderlich sind.

Verträge mit Leistungserbringern im Vereinigten Königreich

Für gesetzlich Krankenversicherte entfällt durch den Austritt des Vereinigten Königreichs die Sachleistungsaushilfe. Um eventuelle Lücken in der Gesundheitsversorgung für diese Versicherten in Großbritannien zu schließen, können Krankenkassen analog zu § 140e SGB V mit Leistungserbringern in Großbritannien Verträge schließen und somit ihren Versicherten weiterhin Sachleistungen vermitteln. Dabei dürfen ausschließlich im nationalen Gesundheitsdienst zur Versorgung berechnete Leistungserbringer in Anspruch genommen werden.

Die gesetzlichen Krankenkassen können unter Erwägung der Bedarfe ihrer Versicherten von dieser Alternative zur Kostenerstattung Gebrauch machen. Im

Sinne der Qualität und Patientensicherheit ist die ausschließliche Inanspruchnahme von Leistungserbringern des britischen nationalen Gesundheitsdienstes sachgerecht.

Regelungen in Bezug auf die Pflegeversicherung

Die Regelungen zur sozialen Pflegeversicherung orientieren sich mitgliedschafts- und beitragsrechtlich am Prinzip „Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung“. Die leistungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzentwurfes folgen den bestehenden Regelungen bei Auslandsaufenthalten.

II. Stellungnahme zu Artikel 1§ 2 des Gesetzentwurfes

Artikel 1 (Gesetz zu Übergangsregelungen im Bereich der sozialen Sicherheit und in weiteren Bereichen nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union)

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 2 definiert in Absatz 1 den Anwendungsbereich von Teil 1 Soziale Sicherheit des Gesetzes und soll die betroffenen Sozialversicherungszweige beziehungsweise die abzudeckenden Regelungsbereiche nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis h der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 umfassen.

Absatz 2 enthält eine Sonderbestimmung für den Fall des Zusammentreffens bestimmter Leistungen.

B) Stellungnahme

Über die in § 2 derzeit vorgeschlagenen Regelungen hinaus erscheint die Ergänzung des § 2 um einen Absatz 3 sinnvoll. Bei den in den §§ 6-15 getroffenen Regelungen handelt es sich erkennbar um Sonderregelungen für Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU. Deren praktische Durchführung setzt die Anwendbarkeit der übrigen Regelungen des Sozialgesetzbuches voraus. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit sollte dies ausdrücklich geregelt werden.

C) Änderungsvorschlag

§ 2 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Soweit in den §§ 6-15 keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten im Übrigen die Vorschriften des Sozialgesetzbuches.“

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)252

14. Februar 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 18. Februar 2019 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
BT-Drucksache 19/7376

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit

Folgen des Brexit für Deutschland: Dämpfer für die Konjunktur, nicht für den Arbeitsmarkt

Ein harter Brexit würde sich auf die Konjunktur in Deutschland voraussichtlich negativ auswirken. Die Auswirkungen auf die Beschäftigung dürften sich jedoch in engen Grenzen halten, da sich die Entwicklung des Arbeitsmarkts seit geraumer Zeit sehr robust gegenüber konjunkturellen Fluktuationen zeigt. Deutschland könnte durch den Brexit zudem verstärkt zum Ziel innereuropäischer Migrationsströme werden, mit positiven Folgen für Arbeitskräftepotenzial und Beschäftigung.

Mit dem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union in diesem Jahr stellt sich die Frage nach den gesamtwirtschaftlichen Folgeeffekten. Der Austausch von Gütern und Dienstleistungen dürfte auf jeden Fall abnehmen: Sieben Prozent der deutschen Exporte und vier Prozent der deutschen Importe entfallen auf das Vereinigte Königreich. Es ist damit einer der wichtigsten Handelspartner Deutschlands.

Das Gewicht eines einzelnen Landes für den grenzüberschreitenden Handel bleibt damit allerdings insgesamt begrenzt. Hinzu kommt: Es steht bei weitem nicht das gesamte Handelsvolumen auf dem Spiel. Zudem müssen viele Handelsströme nicht notwendigerweise Großbritannien einbeziehen, sondern können zumindest mittelfristig umgelenkt werden. Daneben gibt es Verflechtungen bei Direktinvestitionen. Lieferketten könnten beeinträchtigt werden, Deutschland könnte aber auch von Standortverlagerungen profitieren.

Der Schwerpunkt des Handels zwischen Deutschland und Großbritannien liegt auf den Bereichen Fahrzeuge, Maschinen und chemische Erzeugnisse, in denen Deutschland auch insgesamt hohe Exporte verzeichnet. Dies zeigt beispielsweise eine Auswertung von Enzo Weber und Christian Hutter aus dem Jahr 2016. Eine signifikante Rolle spielen außerdem Dienstleistungen, darunter vor allem die Bereiche Finanzen/Versicherungen, Patente/Lizenzen, Transport und sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen.

Deutscher Arbeitsmarkt zeigt sich sehr robust

Insbesondere im Falle eines „harten“ Brexits ohne Anschlussregelungen würde die britische Wirtschaft erheblichen Schaden nehmen. Zugleich dürfte selbst ein harter Brexit insgesamt keine großen Auswirkungen auf die deutsche Arbeitsmarktentwicklung haben. Dasselbe gilt im Hinblick auf aktuelle Risiken, die sich aus den internationalen Handelskonflikten ergeben könnten (siehe auch Weber 2018).

Zumindest ein harter Brexit würde die Konjunktur in Deutschland beeinträchtigen. Indes zeigt sich die Arbeitsmarktentwicklung gegenüber konjunkturellen Fluktuationen seit der großen Rezession von 2009 sehr robust. Statt von der Konjunktur wird der Aufwärtstrend der Beschäftigung vor allem von Faktoren wie dem Wachstum des Dienstleistungsbereichs, etwa bei Pflege, Erziehung und Unternehmensdienstleistungen, sowie der hohen Zuwanderung gestützt.

Die stärkere Knappheit von Arbeitskräften führt dazu, dass Betriebe sich Beschäftigte nicht selten auch unabhängig von der aktuellen konjunkturellen

Lage sichern – ein Zusammenhang, auf den Sabine Klinger und Enzo Weber bereits in einem 2014 erschienenen Beitrag hingewiesen haben. Dies lässt sich am deutlich sinkenden Entlassungsrisiko ablesen, welches derzeit auf dem niedrigsten Stand seit der Wiedervereinigung liegt. Gerade in vielen technischen Berufen im Verarbeitenden Gewerbe, das vom Brexit relativ stark betroffen ist, sind Arbeitskräfte knapp.

Konjunkturelle Schwächephasen schlagen kaum noch durch

Aus all diesen Gründen schlagen konjunkturelle Schwächephasen nur noch schwach auf den Arbeitsmarkt durch. Das aktuelle IAB-Arbeitsmarktbarometer zeigt denn auch für die nächsten drei Monate eine weiter deutlich steigende Beschäftigung und einen weiteren moderaten Abbau der Arbeitslosigkeit an. Allerdings sollte man vorbereitet sein, bewährte arbeitsmarktpolitische Instrumente wie das Kurzarbeitergeld zur Verfügung zu stellen, damit die Betriebe eine vorübergehende Schwächung der Auftragslage besser abfedern können.

Stärkere negative Wirkungen wären nur dann zu befürchten, wenn der Brexit die Erwartungen und das Vertrauen der Akteure mit Blick auf die weitere wirtschaftliche und politische Entwicklung nachhaltig eintrübt. So könnte der Brexit die Europäische Union (EU) schwächen und nationalistisch orientierten Kräften auch in anderen Ländern Auftrieb geben. Angesichts der daraus resultierenden Verunsicherung wäre mit deutlichen realwirtschaftlichen Verwerfungen zu rechnen, gerade bei Investitionen und Exporten. Allerdings ist davon auszugehen, dass derartige Effekte bereits eingetreten sind, wie sich etwa an der schwächeren wirtschaftlichen Entwicklung im Jahr 2018 zeigt.

Brexit könnte sich auf die Migration innerhalb der EU auswirken

Abhängig von den konkreten Anschlussregelungen sind darüber hinaus Auswirkungen auf die Migration innerhalb der EU denkbar. Dies diskutieren Herbert Brücker und Ehsan Vallizadeh in einem 2016 erschienenen Beitrag. EU-Staatsbürger in Großbritannien könnten sich für eine Rückkehr in ihre Heimatländer oder andere EU-Staaten entscheiden. Sie werden aber voraussichtlich die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsstatus in die neue rechtliche Situation zu überführen. Vor allem könnte Zuwanderung,

die eigentlich nach Großbritannien erfolgt wäre, umgelenkt werden (was auch bereits im Vorfeld begonnen haben dürfte). Neben anderen Zielen wie Irland, Skandinavien oder Niederlande kommt dabei insbesondere Deutschland in Frage. Dies würde das Arbeitskräftepotenzial hierzulande erhöhen.

Wie auch das Zuwanderungsplus in den vergangenen Jahren die Erwerbstätigkeit deutlich erhöht hat, wären damit zusätzliche positive Beschäftigungseffekte zu erwarten – zumal es sich um arbeitsmarktorientierte Zuwanderung handeln würde und das Arbeitskräftepotenzial bei generell eher zurückgehenden Migrationssalden aus demographischen Gründen in den 2020er Jahren sinken wird. Hingegen steigt die Arbeitslosenquote in Deutschland durch Zuwanderung nicht, wie eine 2018 erschienene Analyse von Enzo Weber und Roland Weigand zeigt.

Weiterhin sind der Status und die Unterstützung der knapp 40.000 in Deutschland arbeitenden britischen Staatsbürger zu berücksichtigen, ebenso wie arbeits- und sozialrechtliche Übergangsregelungen. Aus Arbeitsmarktperspektive sollten diese möglichst großzügig ausgestaltet werden. Damit ein „Cherry-picking“ zu ermöglichen, ist hier nicht zu befürchten, da Regelungen zu Arbeitskräftemobilität anders als etwa zur Handelspolitik aus britischer Sicht eher restriktiv gehandhabt werden sollen.

Literatur

Brücker, Herbert; Vallizadeh, Ehsan (2016): Brexit: Mögliche Folgen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Arbeitsmigration. IAB, Aktuelle Berichte Nr. 16.

Klinger, Sabine; Weber, Enzo (2014): Seit der Großen Rezession: schwächerer Zusammenhang von Konjunktur und Beschäftigung. Wirtschaftsdienst Nr. 94, S. 756-758.

Weber, Enzo; Hutter, Christian (2016): Auswirkungen des Brexit auf den deutschen Arbeitsmarkt. IAB, Aktuelle Berichte Nr. 14.

Weber, Enzo (2018): Mögliche Auswirkungen der internationalen Handelskonflikte auf den deutschen Arbeitsmarkt. IAB-Forum, 09.07.2018.

Weber, Enzo; Weigand, Roland (2018): Identifying macroeconomic effects of refugee migration to Germany. Economics Bulletin, 38, 2, S. 852-862.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)253**

14. Februar 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 18. Februar 2019 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
BT-Drucksache 19/7376

British Chamber of Commerce in Germany e.V.

Die British Chamber of Commerce in Germany e.V. bedankt sich zunächst für die ihr eingeräumte Möglichkeit, zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union ("Brexit") Stellung zu nehmen.

Als britische Handelskammer in Deutschland unterstützen wir die bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen, die von unseren Mitgliedern und Kooperationspartnern in Deutschland und Großbritannien unterhalten werden. Dementsprechend liegt uns in erster Linie daran, sicherzustellen, dass negative Folgen des Brexits, insbesondere eines möglichen "Hard Brexits" *soweit wie möglich* vermieden werden. Aus dem Kreis unserer Mitglieder haben wir die Expert Working Group "Legal Issues" eingerichtet, die sich mit den mit dem Brexit zusammenhängenden Rechtsthemen befasst. Da wir eine wirtschaftsnahe Institution sind, ist diese im Schwerpunkt wirtschaftsrechtlich ausgerichtet. Dies vorausgeschickt, nehmen wir die Gelegenheit gern wahr, uns zu dem vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich und mit Blick auf die wirtschaftlichen Folgen zu äußern.

Vom Brexit Betroffene müssen so schnell wie irgend möglich Planungssicherheit in Bezug auf die derzeit durch die EU-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs determinierten Sachverhalte erhalten. Dies gilt einerseits für deutsche und britische Unternehmen wie auch für die für diese Unternehmen tätigen Mitarbeiter. Der deutsche Gesetzgeber hat mehrfach betont, und dies zuletzt im Problemaufriss des hier

gegenständlichen Gesetzentwurfs, dass es sein ausdrücklicher Wille sei, eine den bisherigen supranationalen Regelungen entsprechende Rechtssicherheit zu vermitteln, soweit dies im Rahmen von einseitigen nationalen Regelungen möglich ist. Dieses, offenbar von einer breiten parlamentarischen Mehrheit getragene Programmbekanntnis begrüßen wir ausdrücklich.

Die Regelungen des Gesetzentwurfes dienen dazu, für Personen, die von einem Brexit ohne Austrittsabkommen betroffen wären, in existentiellen Lebensbereichen den Status Quo zu sichern: Die Mitgliedschaft in Kranken- und Pflegeversicherung bleibt im Kern in dem Maße zulässig, wie sie auch Bürgern von und bestimmten Personen in EU-Mitgliedsstaaten möglich sind. Zugleich fehlen aber essentielle Regelungen für angrenzende, zum Teil für die Betroffenen wesentlich wichtigere Bereiche. So fehlt eine gesetzliche Regelung für eine aufenthaltsrechtliche Fortgeltung der Freizügigkeit, zumindest während einer Übergangsfrist für die Niederlassung und Tätigkeit von britischen Staatsbürgern in Deutschland, die bereits vor dem Brexit in Deutschland beschäftigt waren. Für Unternehmen, die sowohl in Deutschland als auch im Vereinigten Königreich tätig sind, sind aus unserer Sicht Regelungen zur Entsendung von Mitarbeitern nach Deutschland erforderlich. Die hier beteiligten Unternehmen und entsandten Mitarbeiter haben ein großes Interesse daran, zu wissen wo sie stehen.

Während hierfür entsprechende Regelungen in dem vorliegenden Gesetzentwurf fehlen, nimmt sich der Gesetzgeber anderer Folgen des Brexits in isolierten gesetzgeberischen Einzelprojekten an: Der Entwurf

eines Brexit-Steuerbegleitgesetzes enthält notwendige und begrüßenswerte Regelungen, die steuerliche Folgeprobleme lösen. Mit der geplanten Änderung des Umwandlungsgesetzes durch gesondertes Gesetz sollen Unternehmen in Deutschland weitere Gestaltungsmöglichkeiten haben, negative Folgen des Brexits für sie abzumildern. Dies zeigt, dass der Gesetzgeber anstelle der Schaffung eines Gesamtkonzepts die Folgen des Brexits durch eine Fülle von Einzelregelungen erfassen möchte, indem er - entlang der Zuständigkeitsgrenzen der Regierungsressorts und Parlamentsausschüsse - für beinahe jedes erdenkliche Rechtsgebiet eine Vielzahl von Übergangsbestimmungen einführt.

Diese isolierten Einzelmaßnahmen führen zu einem uneinheitlichen Maßnahmenkatalog, der für den Rechtsanwender unübersichtlich ist und wesentliche Regelungslücken zur Folge hat. Der Gesetzgeber verliert sich hier in Details und übersieht dabei regelungsbedürftige Sachverhalte. Beispielhaft ist das generalistisch betitelte Brexit-Übergangsgesetz aus dem vergangenen Jahr zu nennen, welches sich auf Regelungen zur Beibehaltung der doppelten Staatsbürgerschaft beschränkte und mindestens ebenso drängende Probleme zum Beispiel im Gesellschafts- und Steuerrecht außer Acht ließ. Immerhin wurde die Frage des Staatsangehörigkeitsrechts aus dem Ent-

wurf des Brexit-Übergangsgesetzes in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet. Während also die vom Gesetzgeber unternommenen und in Aussicht stehenden Schritte durchaus begrüßenswert sind, fehlt ein rechtliches Bekenntnis der Bundesrepublik Deutschland in Form von klaren und umfassenden Regelungen, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zumindest für eine Übergangszeit keine negativen Folgen für in dem jeweils anderen Land lebende Briten und Deutsche bzw. tätigen Unternehmen hat.

Es erscheint unmöglich - insbesondere mit Blick auf die kurze verbleibende Zeit bis zum Brexit - alle denkbaren Gebiete und Lebenssachverhalte zu regeln, die durch den Brexit betroffen sein könnten. Zugleich besteht, wie dargestellt, das Bedürfnis von Bürgern und Unternehmen, die auf europarechtliche Grundfreiheiten vertraut haben, zumindest in einer Übergangszeit Bestandsschutz zu genießen. Dieses Ziel kann unseres Erachtens jetzt nur noch durch eine generalklauselartige Vorschrift erfolgen, die für die vielen, noch aufzudeckenden, vergessenen Sachverhalte anwendbar ist, oder die zumindest ihrem Sinn und Zweck nach auf diese angewendet werden kann. Dies würde es Bürgern, Behörden und Gerichten ermöglichen, im Einzelfall angemessene Lösungen zu finden und Härtefälle zu vermeiden.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)254

14. Februar 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 18. Februar 2019 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
BT-Drucksache 19/7376

British in Germany e.V.

An dieser Stelle möchte *British in Germany e.V.* betonen, dass wir den Entwurf grundsätzlich sehr begrüßen. Wir sind für das Engagement der Bundesregierung und der betroffenen Behörden in dieser bedauerlichen Angelegenheit dankbar.

In Bezug auf § 6 II (*Freiwillige Versicherung*) und die Situation von Personen, für die aufgrund eines ungeordneten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU die Inanspruchnahme der Sachleistungshilfe in der Bundesrepublik zu Ende geht, ist eine Frist und zwar eine Ausschlussfrist von drei Monaten nach dem Austritt für die schriftliche Anzeige des Beitritts der gesetzlichen Krankenversicherung zu kurz.

Die hiervon betroffene Gruppe umfasst entsandte Mitarbeiter und deren Familienmitglieder; Arbeitnehmer, die Grenzen überquerend arbeiten; Rentner und deren Familienmitglieder und, u.U. Studenten und Studentinnen.

Diese Personen, insbesondere Diejenigen, die eine gesetzliche Altersrente aus dem Vereinigten Königreich beziehen, bedürfen aus unserer Sicht eines längeren Zeitraums als drei Monate ab dem Austritt, um sich über die Möglichkeit der freiwilligen Krankenversicherung zu informieren, oder informiert zu werden und dann zu entscheiden. Ferner erforderlich sind Informationen zu den anfallenden Kosten der freiwilligen Versicherung, zu den Kosten und Vorhandensein von Alternativen, z.B private Krankenversicherung. Zu den diesbezüglichen Modalitäten macht der Entwurf keine Angaben.

Die Wichtigkeit einer Informationspflicht gegenüber betroffener Bürger wird in Artikel 37 Austrittsabkommen groß hervorgehoben. Dieser sieht die Zurverfügungstellung von Informationen durch gezielte Veranstaltungen und die Nutzung von Kommunikationsmedien vor. Dies gilt zwar für einen geregelten Austritt des UK. Das Prinzip – Information um die Ausübung von gewährten Rechten zu ermöglichen – lässt sich jedoch auch auf einen unregulierten Austritt übertragen.

Die EU-Regelungen zur Koordination der sozialen Sicherheit sehen selbst die Notwendigkeit einer derartigen Informationspflicht gem. Artikel 3 II (EG) Nr. 987/2009 vor.

Die Abwägung dieser Faktoren kann zu der Entscheidung führen, dass eine Rückkehr nach Großbritannien finanziell unausweichlich ist. Dies letztere wird sich subjektiv als eine erzwungene Rückkehr anfühlen.

All dies innerhalb einer Frist von drei Monaten zu bewältigen, wird sich für diese Personengruppe als schwierig erweisen. Die Notwendigkeit einer derartig kurzen Frist ist auch nicht ersichtlich. In der Einleitung zum Entwurf wird betont, dass erstrebenswert als Lösung zu dieser Problematik ein neues bilaterales deutsch-britisches Abkommen zur sozialen Sicherheit ist. Dies ist richtig, aber bis zum 30.Juni 2019 nicht wahrscheinlich. Der Übergang, der mit diesem Entwurf zu regeln ist, wird sicher länger andauern. Die Frage stellt sich auch, was wird aus Personen, die gemäß § 6 BrexitSozSichÜG freiwillig krankenversichert sind, jedoch gemäß einem neuen Abkommen wieder berechtigt werden, Sachleistungshilfe zu beanspruchen?

Ferner geht es aus dem Gesetzesentwurf nicht eindeutig hervor, ob während der Bedenkzeit von drei Monaten die bisher geltende Rechtslage - Inanspruchnahme von Sachleistungshilfe - fortbesteht.

Diese Fragen sind anderen betroffenen EU-Länder auch aufgefallen. Frankreich, in seinem Compte rendu du Conseil des ministres vom 06. Februar, 2019, gewährt die vorläufige Fortdauer der Inanspruchnahme der Gesundheitsmaßnahmen, die auf dem Recht der Europäischen Union beruhen, für einen Zeitraum von zwei Jahren. Holland und die Tschechische Republik haben ähnlich entschieden.

Nach alledem wird angeregt, eine länger als drei monatige Frist erneut zu überdenken. Mindestens wäre die Ausschlussfrist in eine verlängerbare Frist umzuwandeln.

Teil 3, Artikel 3 – Einbürgerung britischer und deutscher Staatsangehöriger.

Diese Bestimmung, die sich im Wortlaut sowie Begründung an die Bestimmung des § 3 BrexiÜG, für den Fall eines geordneten Austritts, anlehnt, ist sehr zu begrüßen. Ein erheblicher Unterschied liegt jedoch in dem Zeitfaktor. British in Germany e.V. hat von Fällen Kenntnis, wo aufgrund erhöhter Nachfrage, nicht lediglich wegen britischer Antragsteller, Termine für die für die Einbürgerung erforderlichen Sprach- bzw. Einbürgerungstests, oder deren Ergebnisse vor dem Ende März 2019 bereits schwer oder

nicht mehr zu bekommen sind. Dies kann dazu führen, dass die im Gesetzesentwurf vorgesehene Bestimmung „sofern alle weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen vor dem 30. März 2019 erfüllt waren und bei der Einbürgerung weiterhin erfüllt sind“ jetzt schon für neue Antragsteller nicht eingehalten werden kann.

Ist eine Lösung hierfür die Möglichkeit zu schaffen, dass den Ausländerbehörden ein billiges Ermessen einzuräumen ist, in dem solche Fälle weiterhin unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit bearbeitet und entschieden werden können?

Die nachstehenden Punkte sind aus unserer Sicht klärungsbedürftig:

§ 13 I – Kostenerstattung – ist insoweit nicht klar, ob unter „Mitglieder....., die nach diesem Unterabschnitt in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind“ auch Diejenigen, die gem. § 6 I der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitreten, umfasst sind.

§ 25 I S2 – Leistung bei Alter, an Hinterbliebene und bei Invalidität – ist insoweit unklar, ob der Begriff „für diesen Staat“ zurückgelegte Versicherungszeiten in einem anderen Mitgliedsstaat der EU außer Deutschland und Großbritannien auch umfasst, oder ist dies durch die Bestimmung des § 4 I gedeckt?

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)255**

15. Februar 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 18. Februar 2019 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
BT-Drucksache 19/7376

Deutscher Gewerkschaftsbund**Kurzüberblick****Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Brexit**

Der Gesetzentwurf sieht Übergangsregelungen für all jene Personen vor, die bisher der europäischen Koordinierung der sozialen Sicherheit unterfielen (VO 883/2004). Damit soll Rechtssicherheit geschaffen werden, bis bilaterale Regelungen zwischen Deutschland und UK vereinbart sind. Der Schutz wird dadurch erreicht, dass in den maßgeblichen Sozialleistungsgesetzen für Kranken-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung eine Gleichstellung von UK mit den EU-Staaten erfolgt und so bestehende oder zukünftige Leistungsansprüche Vertrauensschutz erhalten. Zur Abgabe von Anträgen und/oder Erklärungen sind Übergangszeiträume vorgesehen, damit diese noch nach dem Austritt nachgeholt werden können. Gleiches gilt für den darüber hinausgehenden Anwendungsbereich von Förderungen für Berufsausbildungen (SGB III), Leistungen nach dem BAföG und das Staatsbürgerschaftsrecht.

Der DGB begrüßt den Gesetzentwurf, da diese Aufrechterhaltung des Status quo Nachteile für die Betroffenen auf beiden Seiten vermeidet.

Herausgestellt wird allerdings, dass die Betroffenen umfassend über die Notwendigkeiten individuellen Handlungsbedarfes von den Leistungsträgern informiert und beraten werden. Ebenso sind alle vorgesehenen Fristen großzügig zu gewähren und Übergangszeiträume für fortgeltendes Recht so langfristig vorzusehen, dass für die Verhandlungen von notwendigen bilateralen Abkommen zur sozialen Sicherheit ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

Kritischer wird die bisher nur auf dem Niveau einer unteren Haltelinie ausgestaltete Regelung des BAföG gewürdigt und dringender Bedarf für weitergehende Regelungen geltend gemacht (z. B. für den drohenden Bruch am Übergang vom Bachelor- zum Masterstudiengang).

Der Gesetzentwurf berücksichtigt bisher keine Regelungen, um die Fortgeltung von nach bisherigem Recht bestehenden Dokumentationspflichten nach dem Austritt von UK zu sichern. Dies gilt exemplarisch für die Unfallversicherung.

Zur Sicherung der Freizügigkeit fehlen die Anpassungen im Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern. Hier ist erforderlich, UK mit den EU-Staaten gleichzustellen.

Zu beiden Punkten besteht somit noch Handlungsbedarf.

Stellungnahme**Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Brexit**

Der DGB befürwortet die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen für all jene Personen, für die bereits vor dem Austritt die britischen Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit zu irgendeinem Zeitpunkt galten und die nun mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland Rechtssicherheit benötigen. Soweit einseitige nationale Regelungen anstelle der supranationalen EU-Regelungen treten können, ist mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt, Übergangsregelungen zu schaffen. Diese sollen den in besonderem Maße vom Aus-

tritt betroffenen Personen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherung und in den darüber hinaus gehenden Anwendungsbereichen der Förderungen nach dem SGB III, dem BAföG und Staatsangehörigkeitsrecht die entsprechende Rechtssicherheit zu ihrem Status, Ansprüchen und Leistungen vermitteln.

Wenn zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der EU in der verbleibenden Zeit bis zum Austritt am 29. März 2019 nicht noch Regelungen zur künftigen Koordinierung der sozialen Sicherheit vereinbart werden, tritt an die Stelle der bisherigen Verordnungen in Bezug auf deutsch-britische Sachverhalte das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit vom 20. April 1960. Soweit die dort getroffenen Regelungen mit den bisherigen Koordinierungsregelungen nicht oder nicht mehr deckungsgleich oder gar nicht erfasst sind, erfordert es die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen bereichsspezifischen (Übergangs-)Regelungen zur Aufrechterhaltung des Status quo und damit zur Vermeidung von Nachteilen für mobile Bürgerinnen und Bürger der EU und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland.

Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass die Betroffenen umfassend über die Notwendigkeit individuellen Handlungsbedarfes von den Leistungsträgern informiert und beraten werden. Soweit Betroffene selbst Erklärungen abzugeben haben, um ihre Rechte zu wahren, sind die dafür vorzusehenden Fristen in großzügigem Umfang zu gewähren.

Ebenso sind die Zeiträume, in denen bisheriges Recht fortgelten soll, sehr langfristig vorzusehen, damit für die Verhandlungen von notwendigen bilateralen Abkommen zur sozialen Sicherheit ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung steht.

Hierbei ist insbesondere die beabsichtigte Regelung zum BAföG in den Blick zu nehmen. Diese ist bisher nur auf dem Niveau einer unteren Haltelinie und kann Brüche in Studium und Ausbildung in der vorgesehenen Form nicht vermeiden. Dies gilt z. B. für die Fortsetzung des Studiums an der ursprünglichen Schule oder Universität nach einem Auslandsjahr und in besonderem Maße für den Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium.

Hier besteht im Gesetzentwurf noch dringender Bedarf für weitergehende Regelungen.

Die Übergangsregelungen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit können jedoch nur greifen, wenn den Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der EU weiterhin die **Freizügigkeit**, mit dem Recht auf Einreise, Aufenthalt, Wohnsitznahme, Arbeitssuche und Beschäftigung **garantiert ist**. Dafür ist für die Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland eine Gleichstellung mit Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern im Freizügigkeitsgesetz/EU erforderlich. Wenn dies im Austrittsvertrag für alle Unionsbürgerinnen und Bürger nicht ausreichend si-

chergestellt, bedarf es für die Bürgerinnen und Bürger Deutschlands dazu sehr kurzfristiger bilateraler Vereinbarungen mit dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, damit die Freizügigkeit für die Bürgerinnen und Bürger Deutschlands im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland nach dessen Austritt garantiert ist.

Für das längerfristige Ziel eines neuen deutsch-britischen Abkommens zur sozialen Sicherheit als Grundlage einer künftigen, zeitgemäßen bilateralen Koordinierung der sozialen Sicherheit gilt, dass dies kurzfristig in den Blick genommen werden muss. Das Ziel ist nur zu erreichen, wenn entsprechende Verhandlungen bereits jetzt, vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aufgenommen werden.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt bisher keine Regelungen, soweit die Fortgeltung von nach bisherigem Recht bestehender Dokumentationspflichten mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland nicht gesichert ist. Dies gilt exemplarisch für die Unfallversicherung.

Im Einzelnen

zu Artikel 1 – Gesetz zu Übergangsregelungen im Bereich der sozialen Sicherheit und in weiteren Bereichen nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union – (BrexitSozSichÜG)

Teil 1 – Soziale Sicherheit

Kapitel 2 – Besondere Bestimmungen

Abschnitt 1 – Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflege-Pflichtversicherung

Unterabschnitt 1 – Krankenversicherung § 6 Freiwillige Versicherung

Die in § 6 Abs. 2 vorgesehene Frist von **drei** Monaten nach dem Inkrafttreten des Austritts des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, innerhalb derer der Beitritt der gesetzlichen Krankenkasse weitergemeldet werden soll, erachtet der DGB als zu kurz bemessen.

Aus Sicht des DGB ist damit zu rechnen, dass es zum Stichtag des Inkrafttretens des Austritts des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und erhebliche Zeit danach zu massiven Unklarheiten und daraus resultierenden Unsicherheiten hinsichtlich der systemischen Orientierung und der Gewährleistung der individuellen sozialen Absicherung kommt. Den Versicherten ist ein entsprechend verlängerter Zeitraum von **sechs** Monaten einzuräumen, innerhalb dessen sich bereits bisher Versicherte und neu zu Versichernde von den Krankenkassen den Beitritt erläutern lassen und den Beitritt erklären können.

Gleichzeitig ist daneben durch den Gesetzgeber sicherzustellen, dass über die mediale Öffentlichkeit und durch die Krankenkassen eine umfassende Information der betroffenen Personengruppen erfolgt und so für diese die Kenntnis der Notwendigkeit des individuellen Beitritts zum System der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem 29. März 2019 gewährleistet ist.

§ 10 Beitragsrechtliche Sonderregelung

Im Rahmen der beabsichtigten beitragsrechtlichen Sonderregelung von § 10 ist sicherzustellen, dass ein Beitragszuschuss durch den Arbeitgeber entsprechend § 257 Abs. 1 SGB V nicht von einer einmaligen Beitragsfixierung ausgeht, sondern eine dauerhafte Berücksichtigung dieser Beitragsgröße im Sinne einer tatsächlich paritätischen Beitragsverteilung erfolgt.

Mögliche gesetzliche Änderungen der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu einem späteren Zeitpunkt müssen durch § 10 dauerhaft erfasst sein, um insbesondere eine mögliche Benachteiligung der zuvor im Vereinigten Königreich Beschäftigten im Falle von Beitragserhöhungen, die nicht in paritätische Arbeitsgeberzuschüsse übersetzt werden, zu vermeiden.

Unterabschnitt 2 – Pflegeversicherung

§ 21 Versicherte in der privaten Pflege-Pflichtversicherung

Ebenso wie zum Bereich der Krankenversicherung zu § 6 bereits ausgeführt, sollte auch **die** in § 22 Abs. 1 vorgesehene Frist bis zum 30. Juni 2019, um rückwirkend auf den 30.03.2019 ihre Versicherung zu kündigen, auf den 30. September 2019 verlängert werden.

Ebenso ist es auch für den Bereich der Pflegeversicherung in diesem Zusammenhang erforderlich, dass gesetzlich verankert ist, dass über die mediale Öffentlichkeit und durch die Pflegekassen eine umfassende Information der betroffenen Personengruppen erfolgt und so für diese die Kenntnis über die Möglichkeit einer Kündigung der Versicherung und deren Auswirkungen gewährleistet ist.

Abschnitt 2 – Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Der DGB begrüßt die vorgesehenen Regelungen in § 23 des Gesetzentwurfes, Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Sinne der Versicherten zu gestalten und die relevanten Sachverhalte im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland nach dessen Austritt mit denen des SGB VII gleichstellt.

Im Gesetzentwurf bisher nicht berücksichtigt ist jedoch, dass die Dokumentationspflichten, welche sich insbesondere aus der Richtlinie 89/391/EWG ergeben, vom Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland nach dem Austritt aus der EU weiter eingehalten werden. Das betrifft beispielsweise das Führen einer Arbeitsunfallstatistik und die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung. Für die Gewährung von Leistungen, die sich aus einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit ergeben können, sind die Dokumentationen der Unterweisung, der Arbeitsunfälle und der Gefährdungsbeurteilung essentiell. Der DGB hält es daher für erforderlich, diesbezüglich bereits jetzt mit dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland in Verhandlungen einzutreten, damit Vereinbarun-

gen getroffen werden, die sicherstellen, dass alle relevanten Dokumentationspflichten im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland nach dem Austritt für die Zukunft weiter bestehen bleiben. Alternativ sind im Gesetzentwurf Regelungen vorzusehen, die Nachteile für die Betroffenen aufgrund fehlender Dokumentationen ausschließen.

Abschnitt 3 – Leistungen bei Alter, an Hinterbliebene und bei Invalidität

Ebenso gilt auch für den Bereich der Leistungen bei Alter, an Hinterbliebene und bei Invalidität, gesetzlich zu verankern, dass über die mediale Öffentlichkeit und durch die Rentenversicherungsträger eine umfassende Information der betroffenen Personengruppen zu den Auswirkungen und Handlungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinten Königreichs und Nordirland erfolgt und so für diese die Kenntnisse darüber gewährleistet sind.

zu Artikel 2 – Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Vereinte Königreich ist die am häufigsten gewählte Zielregion für ein Studium bzw. einen Studienabschnitt im nichtdeutschsprachigen Ausland¹. Die Beliebtheit des Vereinten Königreichs, dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, dass Englisch die führende Wissenschaftssprache ist. Auch seitens der Wirtschaft werden vielfach sehr gute Englischkenntnisse erwartet. Es wäre deshalb fatal, wenn die Möglichkeiten eines längeren Aufenthaltes im Vereinten Königreich erschwert würden bzw. künftig wieder vorrangig am Geldbeutel des Elternhauses hängen. Zumal noch unklar ist, ob mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland das Studium dort für Studierende aus Deutschland nicht teurer wird. Für das akademische Jahr 2019/2020 sollen für EU-Studierende noch die gleichen Gebühren gelten wie für Inländer. Es ist jedoch unsicher, ob Studierende aus EU-Staaten auf Dauer die gleichen Studiengebühren zahlen werden wie einheimische Studierende, sogenannte „home fees“ oder ob nicht doch in absehbarer Zeit die sehr viel höheren „overseas“ oder „non-EU fees“ fällig werden. Hinzu kommt, dass der Zugang zu den Student Loans der britischen Regierung für ein Studium in Großbritannien bisher an die EU-Mitgliedschaft gebunden ist. Diese Finanzierungsmöglichkeit könnte also ebenso entfallen.

Aufgrund der besonderen Beziehungen erachtet es der DGB für richtig, das Vereinigte Königreich in Zukunft, wie bisher schon die Schweiz, im BAföG anders zu behandeln als andere außereuropäische Drittstaaten. Durch den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland sollen deutschen Studierenden und Schüler/innen keine Nachteile in ihrer Bildungsbiografie entstehen. Der Zugang zu einem geförderten Aufenthalt im englischsprachigen Nachbarstaat soll voll umfänglich erhalten bleiben.

Nur, wenn sich die Wahrung des Status Quo im Verhältnis zum Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland nicht aufrecht erhalten lässt, begrüßt der DGB, das im Sinne einer Rückfalloption

¹ vgl.: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Hochschulen/StudierendeAusland5217101167004.pdf?blob=publicationFile>

mit dem neuen § 67 eine Vertrauensschutzregelung in das BAföG aufgenommen werden soll, um unbillige Härten zu vermeiden.

Allerdings ist die im Entwurf vorgesehene Übergangszeit auch für diesen Fall nicht ausreichend.

Die sehr eng gefasste Übergangszeit würde bedeuten, dass bereits Ausbildungsabschnitte, die nach dem 29. März 2019 aufgenommen werden, also zum Beispiel ein geplantes Auslandsstudium ab Sommersemester 2019, nicht mehr von den Übergangsregelungen erfasst werden. Das heißt, Studierende, Schülerinnen und Schüler, die nach diesem Zeitpunkt eine Ausbildung im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland aufnehmen, könnten ab diesem Zeitpunkt nur noch maximal für die Dauer eines Jahres gefördert werden. Zudem hat das BMBF bereits informiert, dass ein nach dem Stichtag aufgenommener Masterstudiengang in jedem Fall **nicht** von der Übergangsregelung **erfasst** werden soll, selbst wenn der Ausbildungsgang (i.d.R. ein Bachelor), auf dem er aufbaut, vor dem Austritt aufgenommen wurde.

Auslandsaufenthalte und erst recht das Absolvieren einer kompletten Ausbildung oder eines längeren Ausbildungsabschnitts haben sehr viel längere Vorlaufzeiten als die voraussichtlich verbleibenden drei bis vier Monate bis zum Abschluss eines Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU bzw. bis zum Austritt ohne Abkommen.

Daher spricht sich der DGB mindestens für eine verlängerte Übergangsfrist bis zum 31.03.2022 (Ende

des Wintersemesters 2021/2022) aus. Das würde zumindest den jungen Menschen, die die Aufnahme eines Auslandsaufenthalts für das kommende Jahr geplant haben, erlauben, dieses zu den Konditionen, auf die sie in ihrer Planung vertraut haben (in der Regelstudienzeit), abzuschließen.

Diese verlängerte Übergangsregelung sollte gleichermaßen für die Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums gelten.

Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die ihre Ausbildung nach dem 29. März 2019 beginnen, können dann nur noch unter den für Drittstaatsangehörige im BAföG geltenden Voraussetzungen gefördert werden.

Auch für die Gruppe der Britischen Staatsangehörigen und deren Familienangehörige werten wir die im Entwurf vorgesehene Übergangszeit als deutlich zu kurz. Daher spricht sich der DGB für diesen Personenkreis ebenso mindestens für eine verlängerte Übergangsfrist bis zum 31.03.2022 (Ende des Wintersemesters 2021/2022) aus. Das würde zumindest den Britischen Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen, die die Aufnahme einer Ausbildung in Deutschland für das kommende Jahr geplant haben, erlauben, dieses zu den Konditionen, auf die sie in ihrer Planung vertraut haben (in der Regelstudienzeit), abzuschließen. Diese verlängerte Übergangsregelung sollte ebenfalls gleichermaßen für die Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums gelten.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 19(11)256

15. Februar 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 18. Februar 2019 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
BT-Drucksache 19/7376

Dr. Frank Schreiber, Darmstadt

I. Umsetzung der Regelungsziele**1. Allgemeines zu Ziel und Erforderlichkeit des Entwurfs**

Der Entwurf soll Rechtssicherheit angesichts des Umstandes schaffen, dass im Verhältnis zum Vereinigten Königreich die EU-Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit als Rechtsgrundlage der Sozialrechtskoordinierung zwischen dem Vereinigten Königreich und den verbleibenden Mitgliedstaaten, der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz entfallen (vgl. S. 27 der Entwurfsbegründung). Dieses Anliegen ist uneingeschränkt zu begrüßen, zumal das Sozialrecht des Vereinigten Königreichs weder einen allgemeinen Gleichbehandlungsanspruch noch einen Leistungsexportanspruch für Ausländerinnen und Ausländer kennt.¹ Es schafft zudem Rechtssicherheit, dass der deutsche Gesetzgeber sich nicht darauf verlässt, dass die Anwartschaften aus den Verordnungen VO (EWG) 1408/71 und VO (EG) 883/2004 über die Grundsätze intertemporalen Rechts erhalten bleiben, sondern hier eigene Bestandsschutzklauseln schafft.

2. Praktikabilität der Regelungstechnik

Nach § 1 und dem systematischen Aufbau des Entwurfs erweckt er den Eindruck, dem Regelungskonzept der VO (EG) 883/2004 zu folgen. Sowohl in der Systematik als auch in Detailregelungen finden sich

jedoch Abweichungen, die dem Anliegen der Gewährung von Bestandsschutz zu zuwiderlaufen und eher Rechtsunsicherheit schaffen.

a) Bei der hier zu regelnden Materie sind regelungstechnisch zwei Fragen zu unterscheiden: Erstens: Soll das Gesetz über sog. **Kollisionsnormen** nach dem Wegfall der unionsrechtlichen Sozialrechtskoordinierung einseitig und erstmalig deutsches Sozialrecht auf bestimmte Sachverhalte zur Anwendung bringen? Zweitens: Soll das Gesetz lediglich innerhalb des deutschen Sozialrechts neue Versicherungs- und Leistungstatbestände schaffen (sog. **Sachnorm**)?

Der Gesetzentwurf macht nicht immer hinreichend deutlich, ob er eine Kollisionsnorm oder eine Sachnorm (oder beides) regeln will. Das erschwert der Verwaltungs- und Gerichtspraxis die zutreffende Normanwendung.

So geht die Regelung zur freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in § 6 nach der Entwurfsbegründung auf S. 32 ersichtlich davon aus, dass in der Variante des § 6 Abs. 1 Nr. 1 eine Ausstrahlung deutschen Rechts aufrechterhalten wird, in der Variante des § 6 Abs. 1 Nr. 2 die Einstrahlung britischen Rechts auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland über die Kollisionsnormen der VO (EG) 883/2004 endet. Entsprechendes zeigt sich bei § 7. Die Normen ordnen aber nicht ausdrücklich eine Geltung deutschen Rechts an, was jedenfalls im Falle der § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 7 erforder-

¹ *Guild*, Brexit and Social Security in the EU, CEPS Commentary: Thinking ahead for Europe, 17 November 2016, <https://www.ceps.eu/publications/brexit-and-social-security-eu>

lich wäre, da insbesondere § 7 sonst keinen Anwendungsbereich hätte. Eine Anwendbarkeit deutschen Rechts regelt nach dem Wegfall des EU-Koordinierungsrechts im Übrigen nur § 4 SGB IV für den Fall der Entsendung; insbesondere für Rentner fehlte dann aber immer noch eine entsprechende Kollisionsnorm. Es erscheint ohne Klarstellung nicht sichergestellt, dass Normanwendende zu dem zutreffenden Auslegungsergebnis gelangen, dass § 6 und § 7 auch konkludente Kollisionsnormen enthalten, die in Abweichung von §§ 3ff. SGB IV die Anwendung deutschen Krankenversicherungsrechts anordnen sollen.

b) Rechtsunsicherheit schafft der Umstand, dass der Gesetzentwurf zudem das koordinierende Sozialrecht der EU auch hinsichtlich seiner tragenden **Grundprinzipien nur unvollständig und mit Systembrüchen** in das deutsche Recht überträgt, obwohl er sich nach der Begründung daran orientieren will. So fehlt eine allgemeine Regelung zur Tatbestandsgleichstellung wie in Art. 5 VO (EG) 883/2004. Mit dem Wechsel von der VO (EWG) 1408/71 zur VO (EG) 883/2004 veränderte sich die Systematik des Koordinierungsrechts: Allgemeine Prinzipien wurden konsequent mit einem Allgemeinen Teil vor die Klammer gezogen und die detaillierten Ausprägungen dieser Prinzipien im Besonderen Teil des Titels III wurden auf ein Mindestmaß reduziert um die Koordinierungsvorschriften „benutzerfreundlicher“ zu machen.² Der hiesige Entwurf geht nun den umgekehrten Weg und regelt beispielsweise die Tatbestandsgleichstellung nur spezialgesetzlich im Unfall- und Rentenversicherungsrecht (§ 22 und § 24 Abs. 2), obwohl Anwendungsfälle der Tatbestandsgleichstellung nach Art. 5 lit. b VO (EG) 883/2004 im Krankenversicherungsrecht gesehen werden.³ Beispiel: Bei der sog. Auffangversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V werden über Art. 5 lit. b VO (EG) 883/2004 bei der Prüfung einer „zuletzt“ bestehenden gesetzlichen Krankenversicherung Sachverhalte aus anderen EU-Mitgliedstaaten gleichgestellt. Nach dem Entwurf werden solche bis 29. März 2019 im Vereinigten Königreich verwirklichten Sachverhalte künftig nicht mehr gleichgestellt, obwohl der Entwurf im Grundsatz auf einen solchen Bestandsschutz abzielt. In Ermangelung einer entsprechenden Regelung bietet auch das Sozialversicherungsabkommen vom 20. April 1960 keinen Schutz. Auch auf einen allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz wie in Art. 4 VO (EG) 883/2004 hinsichtlich der bis zum 29. März 2019 eingetretener Sachverhalte verzichtet der Entwurf, anders als der parallel angelegte Verordnungsentwurf der Kommission zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (COM(2019) 53 final). Insgesamt erscheint die

Regelungstechnik des Kommissionsentwurfs vorzugswürdig, soweit es nur um Bestandsschutz bei den Anwartschaften geht (siehe dazu auch unten I.3.).

c) Trotz dieser Kritik ist die Regelungstechnik des Entwurfes insoweit gelungen, als im BrexitSoz-SichÜG jegliche unmittelbare Anknüpfung an die deutsche Staatsangehörigkeit vermieden wird. Sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren Wünsche nach Sonderregelungen für deutsche Staatsangehörige (im Vergleich zu anderen Unionsbürgerinnen und -bürgern) laut werden, wäre dem aus Gründen des Unionsrechts zu widersprechen. So hat der EuGH in der Rechtssache *Gottardo*⁴ entschieden, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz dazu zwingt, bei einer Regelung zur Berücksichtigung von Versicherungszeiten aus einem Drittstaat zugunsten der eigenen Staatsangehörigen den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten die gleichen Vorteile zu gewähren, die auch seinen eigenen Staatsangehörigen aufgrund dieser Regelung zustehen, es sei denn, dass er eine objektive Rechtfertigung für seine Weigerung vorbringen kann. Die Entscheidung ist zwar zu einem bilateralen Sozialversicherungsabkommen ergangen, es ist aber kein Grund erkennbar, warum das Diskriminierungsverbot der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV) einseitigen Regelungen gleichen Inhalts nicht ebenso entgegenstehen sollte. Rechtsfolge wäre dann die Anwendung der Regelung ohne die diskriminierende Staatsangehörigkeitsklausel.

3. Verhältnis zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Einführung von Notfallmaßnahmen im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit – COM(2019) 53 final

Es liegt ein Vorschlag der Kommission für einen parallel gelagerte EU-Verordnung vor. Dies wirft die Frage auf, inwieweit bei gleichzeitigem Inkrafttreten das so genannte **Normwiederholungsverbot** einer hiesigen Regelung entgegensteht.⁵

Der Verordnungsentwurf der Kommission setzt im Vergleich zum hiesigen Gesetzentwurf das oben beschriebene Regelungskonzept radikaler um. Der Entwurf enthält drei Bestandsschutzklauseln zugunsten von Unionsbürgerinnen und -bürgern, Staatenlosen und Flüchtlingen sowie Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, wobei ein Bezug zum Vereinigten Königreich während des Zeitraums bestanden haben muss, in dem dieses Mitglied der Union war, sowie ihren Familienangehörigen und Hinterbliebenen. Ihnen allen wird in Bezug auf diese Sachverhalte Gleichbehandlung, Tatbestandsgleichstellung und die Zusammenrechnung von Zeiten gewährleistet.

Es bestehen mithin erhebliche Überschneidungen mit dem hiesigen Entwurf, insbesondere im Bereich der Regelungen über den Erhalt der Anwartschaften

² Vgl. zu diesen Motiven in der Entstehungsgeschichte *Schreiber*, in: Schreiber/Wunder/Dern, VO (EG) Nr. 883/2004, Kommentar, 2012, Einl. Rn. 66ff.

³ Auch zum Folgenden: Hessisches LSG, Beschluss vom 19. Juli 2011 – L 1 KR 180/11 B ER –, juris; kritisch hierzu allerdings LSG Saarland, Urteil vom 16. Juli 2014 – L 2 KR 50/11– juris.

⁴ EuGH, Rs. C-55/00, Slg. 2002, I-413.

⁵ Vgl. Calliess/Ruffert/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, AEUV, Art. 288 Rn. 20; EuGH, Rs. 34/73, Slg. 1975,981 – Variola; EuGH, Rs. 94/77, Slg. 1978, 99 – Zerbone.

über die Grundsätze der Tatbestandsgleichstellung und der Zusammenrechnung von Zeiten.

Die überwiegend ältere Rechtsprechung des EuGH, aus der das Normwiederholungsverbot hergeleitet wird, befasste sich – soweit ersichtlich – mit Fällen, in denen Mitgliedstaaten eher überflüssige und nur vermeintliche Ausführungsvorschriften zu Verordnungen erlassen haben, die sich in der Sache aber mit dem Regelungsgehalt der Verordnung überschneiden. Eine solche Konstellation besteht hier nicht, da sich der deutsche Gesetzgeber nicht darauf verlassen muss, dass der Verordnungsentwurf wirklich geltendes Recht wird. Es geht nicht um Normkonkurrenzen bei der Ausführung von Unionsrecht, sondern um die Kompensation eines zu befürchtenden Wegfalls von Unionsrecht. Zudem zielen die entsprechenden Ausführungen des Gerichtshofes, aus denen das Normwiederholungsverbot hergeleitet wird, allein auf die Durchsetzung des Anwendungsvorrangs, auf die autonome und einheitliche Auslegung des Unionsrechts und auf die Zuständigkeit des Gerichtshofes zur letztverbindlichen Auslegung des Unionsrechts.⁶ Über den Anwendungsvorrang des Unionsrechts hinaus ist das Normwiederholungsverbot aber nicht sanktionsbewehrt. Erst wenn Umstände vorliegen, dass die nationale Rechtspraxis aufgrund derartiger Doppelregelungen die Anwendung des Unionsrechts behindert, dürften die Voraussetzungen für eine Vertragsverletzungsverfahren gegeben sein.

Da das weitere Schicksal des Kommissionsentwurfs gegenwärtig noch als ungewiss angesehen werden muss, spricht nichts dagegen, das Gesetzgebungsverfahren weiter zu betreiben. Mit Inkrafttreten der Verordnung kommt das hiesige Gesetz allerdings nur noch zur Anwendung, soweit der Anwendungsvorrang der Verordnung hierfür Raum belässt, etwa im Bereich des einseitig eröffneten Zugangs zur freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (dazu sogleich unten III.1.).

II. Zum Anwendungsbereich

1. Sachlicher Anwendungsbereich

Der Entwurf geht zutreffend davon aus, dass „*Personen, für die bereits vor dem Austritt die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des GBR galten oder die sich zum Austrittszeitpunkt des GBR dauerhaft oder vorübergehend aufhielten und dabei den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland unterfielen, (...) kurzfristig Rechtssicherheit im Hinblick auf den Versicherungsstatus, die Ansprüche und die Leistungen der Sozialversicherung*“ benötigen (S. 27 der Entwurfsbegründung).

Hinter diesem Anliegen bleibt der Gesetzentwurf in seinen Regelungen zum sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich deutlicher zurück, als dies in der Entwurfsbegründung hervortritt.

a) Allgemeines

Aus dem sachlichen Anwendungsbereich des bisherigen Koordinierungsrechts klammert § 2 Abs. 1 im Vergleich zu Art. 3 VO (EG) 883/2004 ganze Zweige des Sozialrechts komplett aus, nämlich Vorruhestandsleistungen (Art. 3 Abs. 1 lit. i) VO (EG) 883/2004), Familienleistungen (Art. 3 Abs. 1 lit. j VO (EG) 883/2004), z.B. Kindergeld und Elterngeld, sowie beitragsunabhängige Geldleistungen nach Art. 3 Abs. 3 VO (EG) 883/2004, insbesondere die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Beabsichtigt ist offenbar eine Beschränkung auf das Regelungsziel der „*Rechtssicherheit im Hinblick auf den Versicherungsstatus, die Ansprüche und die Leistungen der Sozialversicherung*“ (S. 27). Diese Beschränkung auf die Sozialversicherung, die im Übrigen nicht konsequent durchgeführt wird (siehe § 36 Abs. 4), steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Orientierung an der Regelungstechnik der VO (EG) 883/2004. Dort wird allein nach Risiken und Schutzzwecken von Sozialleistungen differenziert, nicht nach der Organisationsstruktur oder der Finanzierung.

b) Insbesondere: Die Ausklammerung von Familienleistungen

Ungeachtet einer politischen Bewertung zeigt sich die Fragwürdigkeit der Beschränkung auf die Sozialversicherung in der Konsequenz der Ausklammerung von Familienleistungen aus dem sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes: Hinter dem Begriff „Familienleistungen“ verbergen sich EU-weit unterschiedlichste Leistungen von steuerfinanziertem Kindergeld, anderen familienspezifischen Steuererleichterungen bis hin zu einkommensabhängig gezahlten Lohnersatzleistungen, die in vielen Staaten eben auch in ein dortiges System der Sozialversicherung eingegliedert und beitragsfinanziert sind, wie z.B. in Frankreich.⁷ In diesen Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass auch das deutsche Kindergeld 1954 einmal als Sozialversicherungsleistung gestartet war.⁸

Durch die Nichtregelung der Familienleistungen im hiesigen Entwurf erleiden insbesondere folgende Personen **Rechtsverluste**, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit:

- Derzeit über Art. 67 ff. VO (EG) 883/2004 **Kindergeldberechtigte** mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und einem Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich verlieren ihren Anspruch für dieses Kind. Nach § 63 Abs. 1 Satz 6 EStG bzw. § 2 Abs. 5 Satz 1 BKGG kann das Kind nicht mehr berücksichtigt werden.
- Beim **Elterngeld** werden im Vereinigten Königreich mit gewöhnlichem Aufenthalt lebende Familien oder Elternteile, auf die wegen einer Beschäftigung eines Elternteils in der Bundesrepublik

⁶ Siehe insbesondere die Leitsätze zu EuGH, Rs. 34/73, Slg. 1975,981 – Variola.

⁷ Vgl. Devetzi, NZS 2017, 881; Kahil-Wolff, ZESAR 2017, 381; zum französischen System vgl. Kessler, ZESAR 2008, 308ff.

⁸ Siehe BVerfGE 11,105 (113); Reimer, NJW 2012, 1927 (1929).

Deutschland als **Grenzgänger/-in** bislang insgesamt deutsches Sozialrecht Anwendung fand⁹, mit dem Wegfall von Art. 67 VO (EG) 883/2004 ihre Berechtigung verlieren. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BEEG setzt für die Rechtslage ab 30. März 2019 einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland voraus. Ihren Elterngeldanspruch verlieren auch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich, für die deutsches Sozialrecht aufgrund einer **Ausnahmevereinbarung nach Art. 16 VO (EG) 883/2004**¹⁰ Anwendung fand. Nach Art. 12 VO (EG) 883/2004 entsandte Beschäftigte erhalten ihre Elterngeldberechtigung hingegen dann aufrecht, wenn sie zugleich die Voraussetzungen für eine Entsendung nach § 4 SGB IV erfüllen, siehe § 1 Abs. 2 Nr. 1 BEEG. Letzteres dürfte häufig der Fall sein.

c) Enger Begriff der Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit u.ä.

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ist hinsichtlich der **Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit u.ä.** im Vergleich zum bisherigen Rechtszustand eng formuliert: Es werden nur das SGB V, das SGB XI und das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte einbezogen. Insoweit ist zu beachten, dass die nach deutschem Recht arbeitsrechtlich ausgestaltete **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall** nach dem EFZG unionsrechtlich der sozialrechtlichen Koordinierung nach Art. 3 Abs. 1 lit. a VO (EG) 883/2004 unterfällt, da sie nach ihren grundlegenden Leistungsmerkmalen, insbesondere ihrer Zielsetzung und den Voraussetzungen für ihre Gewährung, den Arbeitnehmer vor Einkommensverlusten aufgrund des sozialen Risikos „Krankheit“ schützt.¹¹ Bereits nach dieser unionsrechtlichen Rechtslage konnten das der Rom I-VO folgende Arbeitsrechtsstatut und das der VO (EG) 883/2004 folgende Entgeltfortzahlungsstatut auseinanderfallen, wobei umstritten ist, ob sich die Anwendungsbereiche der beiden Verordnungen im Bereich der Entgeltfortzahlung überschneiden.¹² Im Falle der Unanwendbarkeit der VO (EG) 883/2004 im Verhältnis zum Vereinigten Königreich erscheint es keineswegs gesichert¹³, dass sich nach Unanwendbarkeit der VO (EG) 883/2004 auch der Staat der Entgeltfortzahlung nach der Rom-I-VO bestimmt, die aus deutscher Perspektive wegen ihres universellen Anwendungsbereichs (Art. 2 Rom I-VO) auch im Verhältnis zum Vereinigten Königreich über den 29. März 2019 hinaus das maßgebliche Kollisions-

recht darstellt, auch wenn sie nicht mehr im Vereinigten Königreich gilt.¹⁴ Hier besteht zumindest Rechtsunsicherheit fort.

2. Persönlicher Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Zum **persönlichen Anwendungsbereich** ist im Rahmen der Begriffsbestimmungen auf ein offensichtliches **Redaktionsversehen** hinzuweisen. Es fehlt in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bei den „Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“ (als Nr. 1 lit. f einzufügen) die *Verordnung (EU) 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen* (ABl. Nr. L 344 S. 1), die die VO (EG) 859/2003 abgelöst hat.¹⁵ Es ist nicht ersichtlich, warum nur die für Sachverhalte in der Vergangenheit anwendbare Vorgängervorschrift in § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. e) genannt wird, die zum maßgeblichen Stichtag des 29. März 2019 geltende Nachfolgerregelung aber nicht. Nach dem Außerkrafttreten der VO (EG) 859/2003 zum 1. Mai 2010 im Vereinigten Königreich verwirklichte Sachverhalte von Drittstaatsangehörigen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ersichtlich einbezogen werden sollten, blieben jedenfalls teilweise unberücksichtigt: §§ 6, 7, 9, 14, 18, 25 knüpfen bei den Voraussetzungen zur freiwilligen Krankenversicherung, und einzelnen Leistungsvoraussetzungen sowie Rechtsfolgen an den Begriff der „Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“ an.

III. Zu einzelnen Vorschriften

1. Gesetzliche Krankenversicherung - §§ 6, 7 und 10 und 13

Die Regelungen in §§ 6, 7, 10 und 13 über den Zugang zur freiwilligen Mitgliedschaft sind in ihrer Zielsetzung und ihrem Inhalt nach uneingeschränkt zu begrüßen. Hier geht der Entwurf in erforderlicher Weise über den bloßen Bestandsschutz hinaus und schafft wegen des Wegfalls der Sachleistungsaushilfe für bisher nach deutschem Recht im Vereinigten Königreich Versicherte sowie nach britischem Recht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Versicherte neue Versicherungstatbestände und Erstattungsansprüche. Klargestellt werden sollte aber, dass deutsches Recht auf die Varianten der § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 7 überhaupt Anwendung findet (siehe

⁹ Vgl. EuGH, Rs. C-245/94, C-312/94, Slg 1996, I-4895 – Hoefer und Zachow zu einem entsprechenden Sachverhalt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden.

¹⁰ Zum Hintergrund: Insbesondere große Unternehmen/Konzerne initiieren solche Ausnahmevereinbarungen, um jenseits der engen Entsandevorschriften bei Beschäftigungen insbesondere über 24 Monate hinaus in anderen Unternehmens-/Konzernteilen in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Geltung deutschen Sozialrechts aufrechtzuerhalten.

¹¹ Grundlegend EuGH, Rs. C-45/90, Slg. 1992, I-3423 – Paletta I, insbes. Tz. 19; zusammenfassend *Stiebert*, ZESAR 2015, 328; offenlassend zum Urlaubskassenverfahren allerdings BAG, Urteil vom 18. April 2012 – 10 AZR 200/11 –, BAGE 141, 129.

¹² Siehe dazu *Stiebert*, ZESAR 2015, 328.

¹³ Allein die Überlegungen von *Stiebert*, ZESAR 2015, 328 könnten hier fruchtbar gemacht werden, der derzeit von einer hier abgelehnten doppelten Anwendbarkeit von Rom-I-VO und VO (EG)883/2004 ausgeht.

¹⁴ Vgl. *Ferrari*, in: Ferrari u.a., Internationales Vertragsrecht, 3 Aufl. 2018, Art. 2 VO (EG) 593/2008, Rn. 2.

¹⁵ Zur Reichweite und zu Einzelfragen vgl. *Wunder*, in: Schreiber/Wunder/Dern, VO (EG) Nr. 883/2004, Kommentar, 2012, S. 401ff.

bereits oben I.2, Seite 2). Zudem erscheint in Zusammenschau mit dem Rentenrecht die Regelung zu den Beitragszuschüssen unvollständig (dazu sogleich unter 2.).

2. Rentenversicherung: Nicht nachvollziehbarer Wegfall des Zuschusses zur freiwilligen Krankenversicherung

Rentnerinnen und Rentner, die bislang freiwillig gesetzlich krankenversichert waren und die nach § 7 Abs. 2 künftig weiterhin als freiwillig versichert nach § 6 gelten, verlieren nach der Entwurfsfassung gleichwohl ihren Anspruch auf Beitragszuschuss gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 106 Abs. 1 SGB VI.

Wird der Entwurf Gesetz, so steht ab 30. März 2019 dem Anspruch auf Beitragszuschuss und einem entsprechenden Geldleistungsexport § 110 Abs. 2 i.V.m. § 111 Abs. 2 SGB VI entgegen. Hiernach erhalten Rentenberechtigte mit einem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland keinen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung. Nur bis 29. März 2019 finden die genannten Vorschriften wegen des Vorbehalts überstaatlichen Rechts nach § 110 Abs. 3 SGB VI keine Anwendung¹⁶, da es sich bei dem Beitragszuschuss um eine der Koordinierungsverordnung unterfallende Rentenleistung handelt¹⁷ und insoweit das Verbot von Wohnortklauseln nach Art. 7 VO (EG) 883/2004 greift.

Der Entwurf sichert für den nachfolgenden Zeitraum zwar Beschäftigten mit § 10 den Anspruch auf Arbeitgeberzuschuss nach § 257 Abs. 1 SGB V analog sowie mit § 25 Abs. 3 den Anspruch auf den rentenrechtlichen Beitragszuschuss zur *privaten* Krankenversicherung. Für den Personenkreis der freiwillig gesetzlich krankenversicherten Rentnerinnen und Rentner fehlt eine entsprechende Regelung. Ein sachlicher Grund hierfür ist nicht erkennbar.

Diese Lücke füllt auch nicht die Tatbestandsgleichstellung nach § 24 Abs. 2. Die Tatbestandsgleichstellung hat den Zweck, eine Fiktion der Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen im Inland zu erzeugen. Sie zielt nicht auf die Rechtsfolge des Leistungsexports, der – wie hier – auf die Nichtdiskriminierung bei dem Transport erworbener Rechte in andere Staaten abzielt. Daher hat das koordinierende Sozialrecht der EU den Leistungsexport bzw. das Verbot von Wohnortklauseln stets als eigenständiges Prinzip neben der Tatbestandsgleichstellung begriffen.

§ 25 Abs. 3 sollte daher um einen Satz 2 ergänzt werden oder der Personenkreis mit einer vergleichbaren Formulierung in § 25 Abs. 3 integriert werden:

Bestand am 29. März 2019 bei Versicherten nach § 7 Absatz 2 ein Anspruch auf einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung nach § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wird dieser Zuschuss zu der Rente und einer sich unmittelbar daran anschließenden Rente desselben Berechtigten weiter geleistet.

3. Arbeitslosenversicherung, insbesondere Arbeitslosengeld (§ 35)

Die Regelung über den Zugang zur deutschen Arbeitslosenversicherung und die Anerkennung von Beschäftigungszeiten im Vereinigten Königreich als Anwartschaftszeiten ist gelungen. Praktisch wichtig ist insbesondere die Regelung des § 35 Abs. 2 Satz 2, der den Zugang zum Arbeitslosengeldanspruch für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die britischem Recht unterlagen, eröffnet, auch ohne zuletzt im Bundesgebiet vorbeschäftigt gewesen zu sein. Es erscheint nämlich nicht sichergestellt, dass aus dem wiederauflebenden Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Arbeitslosenversicherung vom 20. April 1960 (BGBl. II 1961 S. 1388) entsprechende Ansprüche erwachsen. Die dortigen Art. 8 bis 10 weisen im Vergleich zu den bisher geltenden Regelungen der Art. 61 ff. VO (EG) 883/2004 eine abweichende Systematik auf.

IV. Zusammenfassung

1. Das Regelungsziel des Entwurfes ist uneingeschränkt zu begrüßen. Die Regelungstechnik des Entwurfs führt allerdings zu Rechtsunsicherheit. Einerseits orientiert sich der Entwurf am Konzept der VO (EG) 883/2004, andererseits fehlen die dortigen umfassende Gebote der Gleichbehandlung und Tatbestandsgleichstellung. Dies stellt nicht sicher, dass der Bestand wirklich jeder bis 29. März 2019 erworbenen Anwartschaft geschützt wird (I.2.b). Zudem ist nicht immer klar, ob einzelne Normen die Anwendung deutschen Rechts neu anordnen bzw. erweitern sollen oder nur neue Tatbestände im Rahmen der bestehenden Anwendbarkeit schaffen sollen (I.2.a).

2. Der im Vergleich zur VO (EG) 883/2004 eingeschränkte sachliche Geltungsbereich führt zu erheblichen Schutzlücken, insbesondere bei der Ausklammerung von Familienleistungen. Rechtsverluste beim Kinder- und Elterngeld erleiden insbesondere folgende Personenkreise unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit (II.1.b.):

- Eltern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und einem Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich beim Kindergeld und
- im Vereinigten Königreich mit gewöhnlichem Aufenthalt lebende Familien oder Elternteile, auf die wegen einer Beschäftigung eines Elternteils in der Bundesrepublik Deutschland als Grenzgänger/-in oder aufgrund einer Ausnahmevereinbarung bislang deutsches Elterngeldrecht Anwendung fand.

3. Folgende Redaktionsversehen und offensichtliche Regelungslücken sollten beseitigt werden:

- a) Als § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. f sollte „die Verordnung (EU) 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen (Abl. Nr. L 344 S. 1)“ ergänzt werden (siehe II.2.).

¹⁶ Bouravel/Nagel, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, Stand: 5. März 2018, § 111 Rn. 35 f.

¹⁷ EuGH, Rs. C-73/99, Slg. 2000, I-5625 – Movrin.

b) In § 25 Abs. 3 sollte folgende Regelung eingefügt werden, um den Export des Beitragszuschusses für freiwillig krankenversicherte Rentnerinnen und Rentner nach § 7 Abs. 2 sicherzustellen (siehe III.2.):

„Bestand am 29. März 2019 bei Versicherten nach § 7 Absatz 2 ein Anspruch auf einen Zuschuss zu

den Aufwendungen für die Krankenversicherung nach § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wird dieser Zuschuss zu der Rente und einer sich unmittelbar daran anschließenden Rente desselben Berechtigten weiter geleistet.“